

MILIZ *info*

Juni 2/2018

Information für Angehörige der
Einsatzorganisation des Bundesheeres

DATENSCHUTZRECHT

REGIERUNGSPROGRAMM

EU-PRÄSIDENTSCHAFT



DIENSTVORSCHRIFTEN

DVBH

„FAHREN MIT MASCHINENGETRIEBENEN WASSERFAHRZEUGEN – TEIL VI: RAYMARINE MULTIFUNKTIONSGERÄT“

VersNr. 7610-14167-0118

Die neue sechsteilige DVBH-Serie „Fahren mit maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen“ regelt das Betreiben von Wasserfahrzeugen mit Maschinenantrieb im Frieden und im Einsatz und umfasst sechs Teile.

Der Teil VI der DVBH-Serie wird als erster Teil für den Fachbereich „Wasserfahr- und Übersetzdienst“ herausgegeben. Die weiteren fünf Teile (Wasserfahrzeuge Klasse I, Motorboot, Fähren, Arbeits- und Transportboot sowie Sturm- und Flachwasserboot) gelangen in Abhängigkeit ihrer Verfügbarkeit zur Verteilung.

Der Teil VI enthält die Beschreibung des Gerätes und die ausführliche Bedienungsanleitung.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH an die Bedarfsträger das ohne VersNr. vorerst herausgegebene MBIBH „Raymarine Multifunktionsgerät“.

Bei den folgend dargestellten DVBH handelt es sich um Neuauflagen, die aufgrund erforderlicher inhaltlicher Änderungen oder von Erfahrungsberichten überarbeitet bzw. aktualisiert wurden.

DVBH

„DIE HANDGRANATEN“

VersNr. 7610-10040-0418

Die DVBH enthält für alle im österreichischen Bundesheer eingeführten Handgranaten die Beschreibung, die Bestimmungen für die Handhabung, die Ausbildung und das Werfen sowie die hierbei einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen. Die Neuauflage war aufgrund der neu aufgenommenen Nebelhandgranate 15 und der toxikologischen Gefahrenbereiche erforderlich.

Alle Soldaten, für die eine Wurfverpflichtung mit Handgranaten besteht, sind während ihrer Ausbildung über Einzelheiten der Bestandteile, Handhabung und über den Ablauf des Werfens in jenem Umfang auszubilden, der für ein sicheres, einsatzgemäßes Verhalten bei der Verwendung von Handgranaten erforderlich ist.

Im Beilagenteil sind unter anderem die Wurfanlagen und Erste Hilfe Maßnahmen im Zusammenhang mit Vergiftungen bzw. Reizerscheinungen durch bestimmte Inhaltsstoffe beschrieben.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH an die Bedarfsträger die mit der VersNr. 7610-10040-0312 herausgegebene gleichnamige DVBH einschließlich der Ergänzungs- und Änderungsanweisungen Nr. 1 und Nr. 2.

DVBH

„SCHIESSEN MIT DER PANZERABWEHRLK- WAFFE 2000“

VersNr. 7610-11162-0817

Die DVBH enthält ergänzend zur DVBH "Panzerabwehrlenkwaffe 2000 und der Panzerabwehrlenkwaffentrupp" die zusätzlichen Handlungsanweisungen für das Schießen im Rahmen der Ausbildung zur Erreichung der erforderlichen Schießfertigkeit und im Einsatz (In- und Ausland).

Sie gibt einen Überblick über die Rechtsgrundlagen für die Ausübung von Befugnissen im Zusammenhang mit dem Waffeneinsatz. Sie beschreibt im Einzelnen Wesen und Wirkung der Munition, die Schießausbildung (Schulschießen und Gefechtsschießen einschließlich der Simulatoren), die Besonderheiten beim Schießen (z.B. Nacht, Vorbei- und Überschießen sowie Verhalten bei Versagern und Blindgängern) und die Schießordnung.

Der Beilagenteil enthält unter anderem die Sicherheitsbestimmungen und die verschiedenen Vordrucke.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH an die Bedarfsträger die mit der VersNr. 7610-11162-0300 herausgegebene DVBH „Schießausbildung mit der Panzerabwehrlenkwaffe 2000“.

DVBH

„RICHTSPLITTERLADUNG/ LEICHT" (FALTKARTE)

VersNr. 7610-01023-1017

Die 12-seitige DVBH enthält die Beschreibung, den Wirkungsbereich und die Handhabung sowie die Sicherheitsbestimmungen für die Richtsplitterladung/leicht.

Die Verteilung der Druckschrift der DVBH erfolgt bedarfsorientiert für alle Komman-



danten und Kommandantinnen ab der Führungsebene Trupp aufwärts, die im Rahmen ihrer Aufgabenstellung mit der Anwendung der Richtsplitterladung/leicht befasst sind. Sie ist auf dem Versorgungswege (Verbrauchsgut) nach dem vor Ort gegebenem Bedarf anzufordern.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH an die Bedarfsträger der mit der VersNr. 7610-01023-0699 herausgegebene gleichnamige DBBH.

DVBH

„BATTERIEZÜNDGERÄT GRUPPE" (FALTKARTE)

VersNr. 7610-30492-1017

Die 6-seitige DVBH (Faltkarte) enthält in übersichtlicher und kurzgefasster Form alles Wesentliche zur Beschreibung und Handhabung.

Die Verteilung der Druckschrift der DVBH erfolgt bedarfsorientiert für alle Kommandanten und Kommandantinnen ab der Führungsebene Gruppe aufwärts, die im Rahmen ihrer Aufgabenstellung mit der Anwendung des Batteriezündgerätes EBM 3000 befasst sind.

Sie ist auf dem Versorgungswege (Verbrauchsgut) nach dem vor Ort gegebenem Bedarf anzufordern.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH an die Bedarfsträger der mit der VersNr. 7610-30492-0400 herausgegebene gleichnamige DBBH.

ADir RgR Obst Hans Bundschuh, Vor

NEUE ÄRA DES DATENSCHUTZRECHTES

Mit **25. Mai 2018** begann mit der Anwendbarkeit der **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** eine neue Ära des Vollzugs des Datenschutzrechts in Europa.

Schon bisher waren personenbezogene Daten in Österreich durch das Datenschutzgesetz 2000 umfassend geschützt. Mit der DSGVO wird aber ein **einheitliches Datenschutzniveau** in der ganzen Europäischen Union geschaffen, indem einheitliche Regeln für die Verarbeitung personenbezogener Daten, ein starker und einheitlicher Vollzug und ein gleichförmiger Rechtsschutz für alle Betroffenen gewährleistet werden.

ANWENDUNGSBEREICH

Die DSGVO gilt für die ganze oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Sie findet gemäß Art. 2 (sachlicher Anwendungsbereich) **keine Anwendung** auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

- im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt (das sind u.a. Tätigkeiten im Interesse der nationalen Sicherheit);
- durch die Mitgliedstaaten im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich von Titel V Kapitel 2 EUV fallen (das sind Tätigkeiten im Rahmen der GASP);
- durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten;
- durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

Räumlich gesehen findet die DSGVO gemäß Art. 3 Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn diese im Rahmen der Tätigkeiten einer **Niederlassung** eines für die Verarbeitung Verantwortlichen/Auftragsverarbeiters in der EU erfolgt.

Darüber hinaus gilt sie auch, wenn die Datenverarbeitung durch einen nicht in der EU niedergelassenen Verantwortlichen/Auftrags-



verarbeiter erfolgt und die Datenverarbeitung im Zusammenhang damit steht, betroffenen Personen **in der EU Waren oder Dienstleistungen anzubieten** oder das **Verhalten betroffener Personen zu beobachten**.

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

Die **Änderungen im Datenschutzrecht** bzw. wesentlichen Eckpfeiler der DSGVO sind:

- die Stärkung der **Betroffenenrechte**: mehr Transparenz; Verankerung des Rechts auf Vergessenwerden; Einwilligung gilt nur, wenn sie freiwillig, aktiv und eindeutig erfolgt;
- ein Fokus auf die **Datensicherheit**: verpflichtende angemessene Sicherheitsvorkehrungen; Datenmissbräuche und Sicherheitsverletzungen müssen den Aufsichtsbehörden gemeldet werden;
- die Bestellung von **Datenschutzbeauftragten**;
- ein erhöhter **Strafrahmen**: Strafen bis zu 20 Millionen Euro beziehungsweise 4 Prozent des Konzernumsatzes sind möglich, je nachdem was höher ist.

Schutzobjekt der DSGVO sind **personenbezogene Daten** natürlicher Personen. Dieser Begriff nimmt daher eine zentrale Rolle

ein, die über die Reichweite des Schutzes solcher Daten ebenso wie den Grad ihrer Schutzwürdigkeit entscheidet.

Art. 4 Z 1 definiert diesen Begriff wie folgt: „*personenbezogene Daten [sind] alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person [im Folgenden „betroffene Person“] beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann*“.

Zur Überprüfung, ob es sich um personenbezogene Daten iS der DSGVO handelt, können die folgenden Fragen gestellt werden:

1. Werden Daten vollautomatisiert oder teilautomatisiert verarbeitet bzw. nichtautomatisiert in einem Dateisystem gespeichert, oder ist es beabsichtigt, sie in einem Dateisystem zu speichern?

2. Liegen Daten vor, die sich auf einen (lebenden) Menschen beziehen oder mit einem Menschen in Verbindung gebracht werden können?
3. Ist der Mensch, auf den sich diese Daten beziehen, identifiziert oder ist es nach allgemeinem Ermessen unter Einbeziehung aller Mittel aus Sicht des Verantwortlichen sowie einer anderen Person wahrscheinlich, dass dieser identifiziert werden kann?

Können die Fragen mit „ja“ beantwortet werden, handelt es sich zumeist um personenbezogene Daten, die nur unter Einhaltung der Bestimmungen über die **Zulässigkeit** der Verarbeitung **personenbezogener Daten** unter Berücksichtigung der den Kernbestand der DSGVO bildenden nachstehenden Qualitätsgrundsätze verarbeitet werden dürfen:

- **Rechtmäßigkeit:** die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen (hier nur verkürzt wiedergegeben) erfüllt ist:
 1. Einwilligung der betroffenen Person für einen oder mehrere Zwecke;
 2. Vertrag oder Erforderlichkeit der Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage der betroffenen Person;
 3. rechtliche Verpflichtung des Verantwortlichen;
 4. Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person;
 5. Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
 6. Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten notwendig ist;
- **Verarbeitung nach Treu und Glauben sowie Transparenz;**
- **Zweckbindung:** Daten dürfen nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden;
- **Datenminimierung:** es sind so wenig Daten wie möglich zu verarbeiten;
- **Richtigkeit und Aktualität;**
- **Speicherbegrenzung** sowie
- **Integrität und Vertraulichkeit:** die Daten müssen vertraulich behandelt werden.

Dabei kommt dem „**Verantwortlichen**“ als „Herr der Daten“, eine besondere Rolle zu. Dieser ist neben der „**Betroffenen Person**“ (das ist die Person, deren Daten verarbeitet

werden) und dem „**Auftragsverarbeiter**“ (dieser verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen wie z. B. Cloud-Diensteanbieter, Host-Provider, Softwareprovider) einer der Akteure im Datenschutzrecht. Denn die DSGVO stellt mit ihrem vollständig neuen Regelungskonzept für den datenschutzrechtlich Verantwortlichen klar, dass die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes in seiner Verpflichtung liegt und er der primäre Adressat ist.

Als zentrale Pflichten des „Verantwortlichen“ sind insbesondere folgende zu nennen:

- interne Dokumentationspflichten: mit Art. 30 werden die Verantwortlichen verpflichtet, künftig selbst ein **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten** zu führen, da das Datenverarbeitungsregister bei der Datenschutzbehörde entfällt;
- bei der Ausübung der **Betroffenenrechte** entspringende Pflichten: **Informationspflichten, Auskunftspflicht, Richtigstellungs- und Löschungspflicht**,
- schon im Vorfeld der Datenverarbeitung, insbesondere in technischer Sicht, werden intensivere Überlegungen durch den Verantwortlichen gefordert: bei „**Privacy by Design**“ (Datenschutz durch Technikgestaltung) und „**Privacy by Default**“ (Datenschutzrechtliche Voreinstellung) handelt es sich um völlig neu hinzugekommene Grundsätze;
- technische und organisatorische Maßnahmen für die **Datensicherheit** bei der Verarbeitung personenbezogener Daten treffen: es soll ein unzulässiger Umgang mit personenbezogenen Daten verhindert und sowohl die Integrität als auch die Verfügbarkeit der Daten mittels technischer und organisatorischer Regelungen gewährleistet werden;
- „**Data breach notification duty**“: unter „data breach“ versteht man den Verlust der (vollständigen) Kontrolle über die Daten an sich und daher auch darüber, was mit den Daten passiert. Der Verantwortliche hat grundsätzlich jede Verletzung – außer wenn der Vorfall nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person führt – der Aufsichtsbehörde zu melden. Darüber hinaus ist er verpflichtet, die betroffene Person zu benachrichtigen, wenn der Datenmissbrauch zu einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt und dies ein hohes Risiko für die betroffene Person darstellt;

- **Datenschutz-Folgeabschätzung** durchführen: dabei handelt es sich um ein völlig neues Instrument. Der Verantwortliche ist künftig verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen vor der Aufnahme einer Datenverarbeitung eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durchzuführen;
- Festlegung und **Dokumentation** sämtlicher genannter Maßnahmen;
- Einrichtung eines **Datenschutzbeauftragten**: alle Behörden und öffentliche Stellen sowie unter gewissen Voraussetzungen privatwirtschaftliche Unternehmen sind zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet. Diesem kommt eine Schnittstellenfunktion zwischen dem Verantwortlichen und der Aufsichtsbehörde zu. So ist er in alle datenschutzrechtlich relevanten Fragen einzubinden und berät den Verantwortlichen hinsichtlich seiner datenschutzrechtlichen Verpflichtungen.

Den **Betroffenen** stehen demgegenüber die Rechte auf Information gemäß Art. 13 und 14, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch gemäß Art. 15-21 zu.

NATIONALE REGELUNGEN

Die DSGVO gilt für private Unternehmen und öffentliche Stellen EU-weit und ist in allen EU-Mitgliedstaaten direkt anwendbar. Dennoch bedarf sie in zahlreichen Bereichen der Durchführung ins innerstaatliche Recht und enthält sog. „Öffnungsklauseln“, die es ermöglichen, in Einzelfragen eigenständige nationale Regelungen zu treffen.

So wurden in Österreich durch die Erlassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, welches wie die DSGVO am 25. Mai 2018 in Kraft trat, Änderungen und Konkretisierungen in allgemeinen Angelegenheiten des Datenschutzes vorgenommen (das Datenschutzgesetz 2000 wird zum Datenschutzgesetz – DSG). Im Hinblick auf die spezifischen Datenverarbeitungen in den jeweiligen Materiengesetzen werden mit dem Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 weitere Änderungen vorgenommen. Es bleibt abzuwarten, wie sich die dynamische Rechtsmaterie Datenschutz weiterentwickeln wird und welche Veränderungen damit einhergehen werden.

OR Mag^ajur. Patrycja Schaffhauser, Recht

KOMMANDO ABC-ABWEHR

Mit 1. Jänner 2017 wurde das Kommando Schnelle Einsätze (KSE) aufgestellt. Das KSE verfügt über das Stabsbataillon 3, das Pionierbataillon 3, die Jägerbataillone 19 und 33, das Kommando ABC-Abwehr, das Aufklärungsbataillon 3 sowie das Kommando Militärstreife und Militärpolizei.

Das neu aufgestellte Kommando ABC-Abwehr (KdoABCAbw) verfügt über

- das Kommando mit der ABC-Abwehrschule „Lise Meitner“ in Korneuburg als Kompetenzzentrum für Lehre, Weiterentwicklung, Einsatz und Forceproviding im ABC-Abwehrbereich, aufstellungs- und formierungsverantwortlich für die Katastrophenhilfeeinheit AFDRU (Austrian Forces Disaster Relief Unit)
- die 1. ABC-Abwehrkompanie in Korneuburg,
- die 2. ABC-Abwehrkompanie in Mautern und
- die 3. ABC-Abwehrkompanie in Absam, in der Nähe von Innsbruck.

Die Soldaten des KdoABCAbw verfügen über einzigartige Fähigkeiten (z.B. Retten, Bergen, Erkennen und Bewältigen atomarer/biologischer/chemischer Bedrohungen). Zur internationalen Reputation tragen die bewährten Leistungen im Rahmen der AFDRU bei.

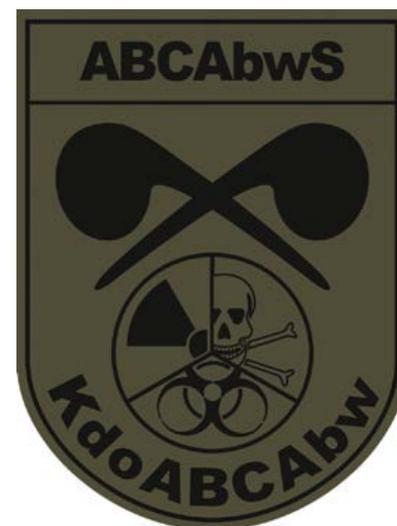
In vielen Ländern lagern nach wie vor ABC-Kampfmittel, zum Teil noch Restbestände aus der Zeit des Ersten und Zweiten Weltkrieges. Auch unsichere Kernkraft-

werke bedrohen heute unsere Gesundheit genauso wie kriminelle und terroristische Gruppen, die imstande sind, sich Zugang zu derartigen Kampfmitteln zu verschaffen. Erdbeben, Chemieunfälle, Seuchen und Umweltverschmutzung bergen weitere Gefahren in sich.

Bei Umwelt- und Naturkatastrophen ist – im Gegensatz zu militärischen Bedrohungen – die Vorwarnzeit kurz. Nur eine schnell einsatzbereite, bestmöglich ausgerüstete und erstklassig ausgebildete Hilfseinheit hat dann die Chance, etwas gegen die Gefahr auszurichten.

Die ABC-Abwehrtruppe des Österreichischen Bundesheeres (ÖBH) ist für den Schutz unserer Soldaten vor ABC-Bedrohungen eingesetzt und bildet im Frieden national wie international ein unverzichtbares Instrument der Katastrophenhilfe. Ihre Ausrüstung befähigt sie zum Aufspüren gefährlicher Stoffe, zur Dekontamination (Entstrahlen, Entseuchen und Entgiften) von Personen, Geräten und Gebieten sowie zur Rettung von Menschen aus zerstörten und kontaminierten Objekten. Die Einsatzbereitschaft der ABC-Abwehrtruppe ist hoch, denn für sie kann der Ernstfall jede Minute eintreten.

Um gegen kriminelle und terroristische Anschläge mit ABC-Kampfstoffen rasch reagieren zu können, ist die ABC-Abwehr ein wesentlicher Teil des Kommandos Schnelle Einsätze.



Mit der Aufstellung des Spezialverbands Kommando ABC-Abwehr und der Personalgewinnungsoffensive des ÖBH ist der Stellenwert als Arbeitgeber gestiegen.

Für den Aufwuchs dieses Spezialverbands benötigen wir motivierte Frauen und Männer, die nach Abenteuer und speziellen Herausforderungen suchen. Wir können ein attraktives Gehalt und lebenslange Laufbahn mit Aufstiegsmöglichkeiten bieten.

Nehmen Sie mit uns Kontakt auf:

E-Mail: kdoabcabw.s1grp@bmlv.gv.at

AUSTRIAN FORCES DISASTER RELIEF UNIT (AFDRU)

Im Rahmen der Internationalen Humanitären und Katastrophenhilfe wird ein dem Schadensereignis angepasster und qualitativ hochwertiger Beitrag von Spezialisten mit entsprechender Ausbildung und Ausrüstung erwartet.

Wir sind als KdoABCABw verantwortlich für die Aufstellung und Formierung der Katastrophenhilfeeinheit des ÖBH, die Austrian Forces Disaster Relief Unit (AFDRU).

Die AFDRU wird aus Freiwilligen des Aktiv- und Milizstandes aufgestellt und im Bedarfsfall durch zivile Spezialisten wie z.B. Rettungshundeführer ergänzt. All jene Personen, die eine freiwillige Meldung für einen AFDRU-Einsatz abgegeben haben, werden in der "AFDRU-Datenbank" erfasst und können somit im Anlassfall für einen Einsatz einberufen werden. Die Maximalstärke der AFDRU beträgt 205 Soldatinnen und Soldaten.

Die AFDRU ist im Anlassfall und nach offiziellem Hilfersuchen sowie nach einem positiven politischen Entscheidungsfin-



ORGANISATION

dungsprozess innerhalb von 8 bis 10 Stunden abmarschbereit und grundsätzlich weltweit einsetzbar.

Da der Grundauftrag der Einheit vor allem der Rettung von Menschenleben gilt, ist die Einsatzdauer auf einen Zeitraum von 14 Tagen (Rette- und Bergereinsatz, Urban Search And Rescue / USAR) bis zu maximal 3 Monaten (Wasseraufbereitung) limitiert. Um das Gastland [logistisch] nicht zu belasten, ist darüber hinaus eine 14-tägige Versorgungsautarkie des Kontingents vorgesehen. Die AFDRU konnte bis jetzt bereits bei 13 Einsätzen helfen.

Die AFDRU wurde im September 2012 einer internationalen UN-Klassifizierung unterzogen, um sicherzustellen, dass unser Rette- und Bergeteam nach den Richtlinien der International Search and Rescue Advisory Group (INSARAG) ausgebildet und ausgerüstet ist und im Anlassfall unter Anwendung dieser Standards vor Ort zielgerichtet eingesetzt werden kann.

Vom 25. bis 30. September 2017 wurde die AFDRU wieder durch dieses internationale Gremium im Rahmen einer sogenannten Reklassifizierung erfolgreich als Heavy USAR Team zertifiziert.

AFDRU agiert im Einsatzraum gemäß den INSARAG-Richtlinien, d.h. primärer Ansprechpartner wird das UN On-Site Operations Coordination Centre (OSOCC) sein, welches die internationalen Hilfskräfte koordiniert.

Grundsätzlich erfolgt die Zusammenarbeit mit allen im Einsatzraum befindlichen, vor allem zivilen Organisationen, die sich jedoch abhängig von der Einsatzart (USAR bzw. Wasseraufbereitung) unterscheiden können.



Eine über den Einsatz hinausgehende Kooperation erfolgt seit 1990 in Form der sog. D-A-CH/USAR Arbeitsgruppe, welche ursprünglich das deutsche Technische Hilfswerk, die Schweizer Rettungskette sowie AFDRU umfasste. Im Jahr 2010 wurde diese Arbeitsgruppe durch weitere Einsatzorganisationen aus Deutschland, Österreich und Luxemburg erweitert und in „D-A-CH-L Arbeitsgruppe Katastrophenhilfe“ umbenannt.

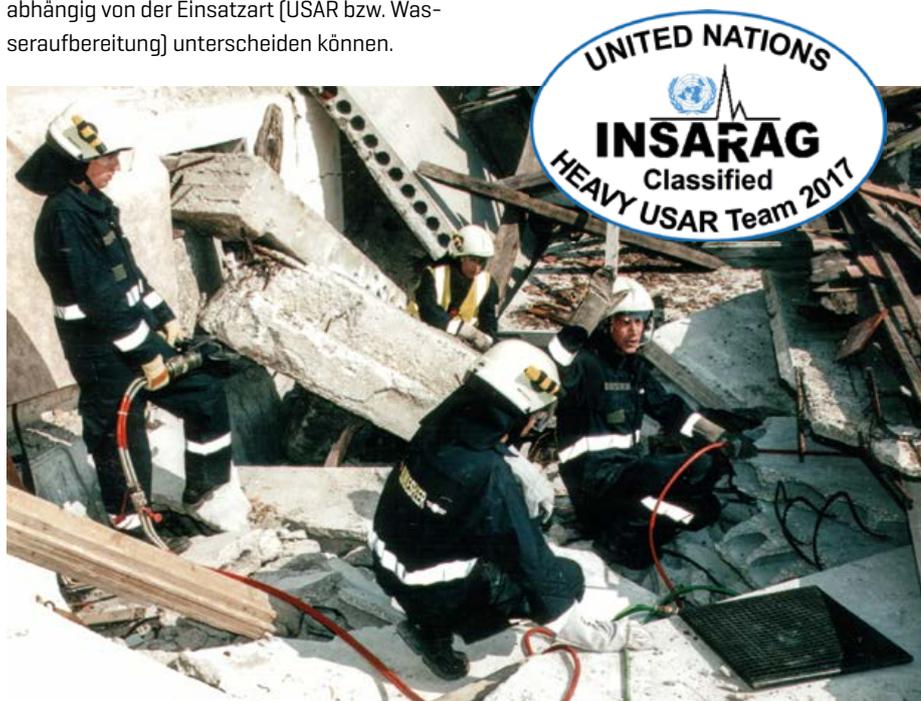
Eine weitere Zusammenarbeit (auf dem Sektor USAR) gibt es seit 1991 im Rahmen der International Search and Rescue Advisory Group (INSARAG), einer Expertenplattform unter UN-Schirmherrschaft.



WEITERENTWICKLUNG VON AFDRU ZU AFDRU+

Die Katastrophe fordert die Mittel! Es macht nur Sinn, Hilfe auf Grundlage der Bedürfnisse im Katastrophengebiet einzubringen. Auf Basis dieses Dogmas wurden 2011 erste Überlegungen zur Weiterentwicklung der AFDRU – Arbeitsbegriff „AFDRU+“ – ange stellt. Ziel ist es nicht, „Neues“ zu erfinden, sondern – auf der Vision der Gründungsväter und der bewährten D-A-CH-L Kooperation aufbauend – die Fähigkeit des ÖBH zur internationalen Humanitären und Katastrophenhilfe auszubauen.

Zur Weiterentwicklung der AFDRU sind mehrere Schritte vorgesehen, die sich gegenseitig ergänzen und auch die Ressourcen der eingebundenen Elemente und Organisationen berücksichtigen. Innerhalb des ÖBH ist diese Entwicklung Teil des strategischen Zieles des BMLV.



Obstlt Manfred Sommer, MBA
S1 & ÖA/KdoABCabw

VERHALTENS NORMEN FÜR SOLDATINNEN UND SOLDATEN

Im folgenden Beitrag werden die im Dezember 2017 veröffentlichten neuen Verhaltensnormen für Soldatinnen und Soldaten, welche die seit 2016 geltenden Verhaltensnormen für Soldatinnen und Soldaten ersetzen, dargestellt. Die aufgrund einer bundesweiten Evaluierung geänderten Regelungen werden im Text besonders hervorgehoben.

Die neu erlassenen Verhaltensnormen beziehen sich schwerpunktmäßig auf das äußere Erscheinungsbild von Soldatinnen und Soldaten und stellen insbesondere Richtlinien zur Haar- und Barttracht, Schmuck sowie Körpermodifikationen und Körperbemalungen dar. Darüber hinaus werden die Bereiche Erhaltung der geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit, Umgangston und gegenseitiges Verhalten, Mitführen militärischer Ausrüstung, Unterkunftsordnung (Kasernordnung), Privatarbeiten sowie Alkoholkonsum geregelt.

ALLGEMEINES

Soldatinnen und Soldaten repräsentieren als Bürger in Uniform den Staat. Sie bestimmen durch ihr korrektes Auftreten in Uniform, insbesondere durch Aussehen, Haltung, Umgangsformen und Sprache sowie durch Leistungsfähigkeit das Bild des Österreichischen Bundesheeres in der Öffentlichkeit und prägen das Bild Österreichs im Ausland mit.

Große Teile der Bevölkerung ziehen aus dem Erscheinungsbild Rückschlüsse auf die militärische Disziplin und damit auf die Einsatzbereitschaft des Österreichischen Bundesheeres. Daraus ergeben sich Grenzen in Bezug auf modische Entwicklungen. Unterschiedliche Regelungen für Soldatinnen und Soldaten (z.B. bei Haartracht, Kosmetik etc.) berücksichtigen jedoch die wirklichkeitsgerechte Gestaltung des Dienstbetriebes.

Ordnung und Disziplin sind nicht Selbstzweck, sondern Voraussetzung für die Auftragsbefüllung im Frieden und im Einsatz. Die formale Ordnung ist Ausdruck der inneren Haltung jeder bzw. jedes Einzelnen und der Armee. Sie bestimmt Abläufe im Dienst, in Ausbildung und im Einsatz. Das Leben in einer militärischen Gemeinschaft verlangt bewusste Einordnung in die Erfordernisse des Dienstes, oft auch unter Hintanstellung persönlicher Interessen, Wünsche und Bedürfnisse, sowie Inkaufnahme von Strapazen, Unannehmlichkeiten, Entbehrungen und sonstigen Härten.

Die Verhaltensnormen sind im speziellen Wesen des Militärs begründet und sind allgemein anerkannte, als verbindlich gel-

tende Regelungen für das Zusammenleben sowie allgemeine Verhalten von Soldatinnen und Soldaten. Soldatisches Verhalten soll aber auch jene gesellschaftspolitischen Entwicklungen berücksichtigen, die für eine moderne und attraktive Armee sinnvoll und zweckmäßig erscheinen.

ERHALTUNG DER GEISTIGEN UND KÖRPERLICHEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT

Gesundheit und Dienstfähigkeit

Gesundheit (geistige und körperliche Leistungsfähigkeit) ist Grundvoraussetzung zur Bewältigung des Dienstes. Es ist daher allen die Einsicht zu vermitteln, alles zu tun, was die Gesundheit fördert und alles zu unterlassen, was sie schwächt. Es ist darauf zu achten, den Dienst im Zustand der erforderlichen körperlichen Eignung anzutreten. Die durch die militärische Ausbildung erreichte Leistungsfähigkeit soll in Eigenverantwortung erhalten werden, u.a. durch ausreichende Ruhezeiten, sportliche Betätigung, Einhaltung regelmäßiger Essenszeiten und Einnahme ausgewogener Mahlzeiten, Vermeidung von übermäßigem Alkoholkonsum in der dienstfreien Zeit und keinerlei Konsum von verbotenen Substanzen nach dem Suchtmittel- und Arzneimittelgesetz.

Körperpflege

Die Art des militärischen Dienstes verpflichtet zu verstärkter Körperpflege und Sauberkeit, wobei sich aus der Erfahrung ergibt, dass die Einhaltung nachfolgender Normen im Interesse der bzw. des Einzelnen und der Gemeinschaft anzustreben ist: Ganzkörperreinigung bei starker körperlicher Beanspruchung oder Verschmutzung, Haarwäsche nach Bedarf, tägliche Gesichtsrasur der nicht von Bart bedeckten, für Bart in Frage kommende Teile von Gesicht und Hals [sogenannte „Dreitagesbärte“ sind nicht zulässig], regelmäßiges Wechseln der Leibwäsche und der Socken, beim Schlafen in der Kasernunterkunft ist geeignete Bekleidung zu tragen (nicht unbekleidet).

ÄUSSERES ERSCHEINUNGSBILD

Uniform

Alle Einzelheiten der Zusammensetzung der Uniform, die Anzugsarten und Trageanlässe sind in der DVBH Anzugsordnung festgelegt.

Haartracht

Die Haartracht darf den vorschriftsmäßigen Sitz der Kopfbedeckung sowie die Funktionalität der militärischen Ausrüstung nicht behindern. Sie muss sauber und gepflegt sein. Modische Frisuren sind erlaubt, sofern sie nicht in Schnitt und Form besonders auffällig sind. Haarfärbungen bzw. Tönungen, zu denen auch einzelne Haarpartien (z.B. Strähnen) zählen, dürfen nur dem Spektrum der natürlichen Haarfarben entsprechen.

Die Haare von Soldaten müssen kurz geschnitten sein. Augen und Ohren dürfen nicht bedeckt sein. Das Haar ist so zu tragen, dass bei aufrechter Kopfhaltung Uniform- und Hemdkragen nicht berührt werden.

Die Haartracht von Soldatinnen darf die Augen nicht bedecken. Haare, die bei aufrechter Körper- und Kopfhaltung die Schulter berühren würden, sind am Hinterkopf gezopft, mit einem Band zusammengehalten (Pferdeschwanz) oder hochgesteckt zu tragen. Dabei sind Form und Farbe der Haarspangen bzw. Bänder dezent zu halten.

Barttracht

Voll- oder Teilbärte sind erlaubt. Sie sind gepflegt und mit einer Maximallänge von 3cm gestutzt zu halten.

Wenn im Einsatz aufgrund einer ABC-Bedrohung die „Lageangepasste ABC-Individualschutzstufe 1 (LIST 1)“ oder darüber angeordnet wird bzw. im Friedensbetrieb ABC-Gefahrstoffe im Rahmen von Ausbildungen und Übungen verwendet werden (z.B. Life Agent Training), ist durch jeden Soldaten der Gesichtsbereich so zu rasieren, dass der Dichtrahmen der ABC-Schutzmaske auf der rasierten Haut aufliegt. Oberlippen- und Unterlippenbärte sowie Koteletten bis auf Höhe der Ohrfläppchen können weiter getragen werden. Im Gas- und Brandschutzdienst trifft die oben angeführte Regelung

immer zu. Bei vorschriftenkonformer Verwendung von Reiz- und Nebelstoffen (z.B. Hauptdichteprüfung) im Rahmen von Ausbildungen und Übungen, ist das Tragen eines kurzgeschnittenen Vollbartes zulässig.

Kommandantinnen bzw. Kommandanten von Truppenkörpern oder Gleichgestellte können unter Berücksichtigung der Eigenart der militärischen Dienstverrichtung abweichende Regelungen im Einvernehmen mit der örtlichen Dienstnehmervertretung treffen.

Kosmetik

Dezente, pflegende und abdeckende Kosmetik (z.B. bei Hautunreinheiten) ist erlaubt.

Schmuck

Das sichtbare Tragen von Schmuck ist aufgrund möglicher Fremd- oder Selbstverletzung in Uniform nicht erlaubt. Ausgenommen davon ist das Tragen von Verlobungs-, Ehe- und Partnerschaftsringen sowie von Ehrenringen. Dienststellenleiterinnen bzw. -leiter können unter Berücksichtigung der Eigenart der Dienstverrichtung anlassbezogene Regelungen treffen.

Körpermodifikationen und Körperbemalungen

Körpermodifikationen sind zu dekorativen Zwecken ohne medizinische Notwendigkeit durchgeführte Eingriffe in die Substanz des menschlichen Körpers. Solche Modifikationen sind dauerhaft nicht oder nur schwer rückgängig zu machen (z.B. Tätowierungen, Piercings, Implantate, Skarifizierungen [Ziernarben], Brandings, Zahnveränderungen). Körperbemalungen sind temporäre Verzierungen des Körpers mit Farbstoffen (z.B. Airbrush oder Henna-Tattoos).

Körpermodifikationen und Körperbemalungen sind in Uniform mit folgenden Einschränkungen erlaubt:

- Sie dürfen die Würde des Menschen nicht verletzen. Sie dürfen keine diskriminierenden und pornografischen Motive sowie keine Inhalte aufweisen, die strafrechtlichen Bestimmungen widersprechen.
- Sie dürfen die körperliche Leistungsfähigkeit und die Funktionsfähigkeit von Ausrüstung, Waffen und Gerät nicht beeinträchtigen.
- Soweit sie beim Tragen einer Uniform sichtbar sind (insbesondere im gesamten Kopfbereich einschließlich des Mundinnenraumes, im Bereich des Halses bis zum geschlossenen Hemdkragen, an den Unterarmen und an den Händen) sind abnehmbare Körpermodifikationen abzulegen.
- Tunnel im Ohrläppchen sind durch eine hautfarbene Abdeckung vollständig abzudecken.

- Schmuckimplantate, einschließlich Magnetimplantate, sind aus hygienischen und medizinischen Gründen sowie wegen Verletzungsgefahr am ganzen Körper nicht zulässig und sind in Eigenverantwortung abzulegen bzw. zu entfernen. Diese Bestimmung ist in die periodische Belehrung aufzunehmen.

Kopfhörer und Ohrhörer

In Uniform dürfen Kopfhörer oder Ohrhörer (einschließlich Freisprecheinrichtungen von Mobiltelefonen) in dezenter Ausführung und Farbe in der Freizeit bzw. in Zeiten ohne dienstliche Inanspruchnahme sowie während der Benützung von zivilen und militärischen Transportmitteln verwendet werden.

Ausnahmen für Soldatinnen und Wehrpflichtige des Milizstandes

Wird der Ausgangs-, große Dienst- bzw. Gesellschaftsanzug getragen, ist es Soldatinnen erlaubt, von den Bestimmungen in Bezug auf „Haartracht“, „Kosmetik“ und „Schmuck“ dem Anlass angemessen abzuweichen.

Für Wehrpflichtige des Milizstandes, die Milizübungen oder freiwillige Waffenübungen leisten, bzw. an militärischen Fortbildungen freiwillig mitwirken (Freiwillige Milizarbeit), gelten die Bestimmungen des militärischen Haarschnittes und der Barttracht nicht.

UMGANGSTON UND GEGENSEITIGES VERHALTEN

Im Sinne eines guten Betriebsklimas haben alle ihren Umgangston und die sonstige Art der dienstlichen Kommunikation auf nachfolgende Gebote auszurichten:

- Achtung und Respekt vor der Würde des Menschen;
- Höflichkeit und Korrektheit in den Umgangsformen und der Ausdrucksweise.

MITFÜHREN MILITÄRISCHER AUSWEISE

Soldatinnen und Soldaten, die zum Präsenzdienst oder zum Ausbildungsdienst einberufen sind, haben in Uniform den für sie ausgestellten militärischen Identitätsausweis sowie sonstige militärische Ausweise mitzuführen. Sofern es die Eigenart des Dienstes erfordert (z.B. Körperausbildung), sind Ausnahmen anzuordnen.

UNTERKUNFTSORDNUNG (KASERNORDNUNG)

Verpflichtende Kenntnisnahme der Dienstaffel:

Soldatinnen und Soldaten sind verpflichtet, täglich die Neuanschläge an der Dienstaffel zur Kenntnis zu nehmen und deren Inhalte zu befolgen.

Unterbringung und Zimmerordnung:

Für die Truppen, die in einer militärischen Liegenschaft untergebracht sind, ist vom Kasernkommandanten eine Kasernordnung gem. § 19 Abs. 3 ADV zu erlassen und von der Dienststellenleiterin bzw. vom Dienststellenleiter eine Zimmerordnung zu befehlen. Die geltenden Normierungen und Regeln sind allen zur Kenntnis zu bringen.

Zum Zweck der Unterstützung einer raschen Alarmierung sowie einer leichteren Überprüfung von Vollzähligkeit und aus Gründen der Sauberkeit und Hygiene ist eine Spindordnung von der Dienststellenleiterin bzw. vom Dienststellenleiter zu befehlen und zu überwachen.

Bei Spindkontrollen ist die Privatsphäre in Bezug auf persönliche Gegenstände zu wahren. In dringenden Fällen sowie zur Sicherstellung von Heeresgut kann von der Einheitskommandantin bzw. vom Einheitskommandanten und höheren Vorgesetzten, nach Dienst auch vom OvT, eine Spindöffnung in Abwesenheit der Spindinhaberin oder des Spindinhabers angeordnet werden.

Spindöffnungen sind immer kommissionell durchzuführen und zu protokollieren. Spindöffnungen oder Kontrollen, bei denen wegen Verdachtes gerichtlich strafbarer Handlungen auch private Gegenstände (z.B. Behältnisse) durchsucht werden sollen, sind durch Organe der Sicherheitsbehörden durchzuführen.

PRIVATARBEITEN

Privatarbeiten aller Art während der Dienstzeit, insbesondere in heeres-eigenen Werkstätten oder mit heeres-eigenem Werkzeug sind verboten.

ALKOHOLKONSUM

Der Konsum alkoholischer Getränke ist während der Dienstzeit verboten. Ausnahmen genehmigt die oder der jeweilige Vorgesetzte ab Dienststellenleiterin bzw. Dienststellenleiter aufwärts.

DURCHSETZUNG DER EINHALTUNG DER VERHALTENSNORMEN

Alle Vorgesetzten haben die Einhaltung der angeführten Verhaltensnormen durch Unterweisung und geeignete Maßnahmen der Menschenführung, insbesondere durch Vorbild und Dienstaufsicht, sicherzustellen. In wechselseitiger Verantwortung haben einander alle auf beobachtetes Fehlverhalten aufmerksam zu machen.

SIMULATORGESTÜTZTE SCHIESSAUSBILDUNG DER INFANTERIE

Beim Bundesheer wurden in den letzten Jahren mehrere Schießsimulatoren für Infanteriewaffen beschafft bzw. stehen in Beschaffung und Erprobung. Zentrale Stelle zur Implementierung dieser Simulationssysteme in die Schießausbildung des Bundesheeres ist das Institut Jäger der Heerestruppende in Bruckneudorf an dem neben der Schießsimulation auch alle Schießausbilder für Sturmgewehr und Pistole ausgebildet werden.

All diese unterschiedlichen Simulationssysteme dienen den Soldaten zur Verbesserung ihrer Schießfertigkeiten und zur Vorbereitung auf Einsätze im In- und Ausland. Die Frage ist lediglich wie diese optimal in der Schießausbildung eingesetzt werden sollen.

AUFBAU DER SCHIESSAUSBILDUNG

Der planmäßige Weg in der Schießausbildung geht vom Erlernen der Waffenhandhabung und den Sicherheitsbestimmungen

immer von der Schießgrundschule zum Scharfschießen in Einklang mit den Ausbildungsgrundsätzen.

Mit den unterschiedlichen Schießsimulatoren lässt sich besonders gut die Qualität jedes einzelnen abgegebenen Schusses bewerten. Jeder Schuss ist Voraussetzung für das objektive Erkennen von Fehlern und deren Beseitigung.

Die nötigen Wiederholungen des Ablaufes bei der Schussabgabe zum Erhalt einer brauchbaren Schießfertigkeit lassen sich mit dem Einsatz von Simulatoren als Ausbildungsmittel zur nachhaltigen Steigerung auf den Weg zum scharfen Schuss besser und ökonomischer darstellen.

DVBH "Schießausbildung mit Handfeuerwaffen und Maschinengewehren"

Gliedert sich in

Schießgrundschule
 "Schießausbildung OHNE scharfen Schuss"
 - Handhabung
 - Schießlehre
 - Schießsimulatoren



Scharfschießen
 - Schulschießen (Grundschießfertigkeit)
 - Gefechtsschießen

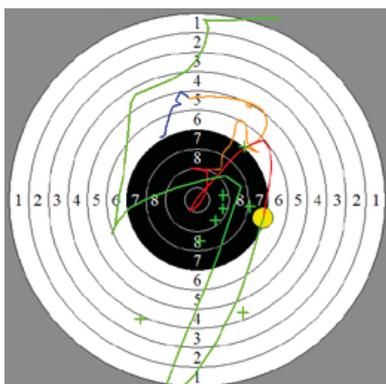


SCHIESSSIMULATOREN

Welche Simulatorsysteme gibt es nun bzw. soll es in Zukunft im Bundesheer geben und wie sollen diese eingesetzt werden?

SCHIESSANALYSEGERÄT/ SCHIESSTECHNIKTRAINER [SAG/STT]

Von diesem Simulator sind derzeit 130 Stück bei allen Dienststellen des Bundesheeres im Einsatz. Das System SAG/STT unterstützt bei der Ausbildung der Grundschießfertigkeiten mit der Pistole 80 und dem Sturmgewehr 77 auf einer Übungsentfernung von fünf bis zehn Meter. Es werden kleinste Bewegungen während des Zielvorganges, der Schussabgabe und des Nachhaltens



erkannt und aufgezeichnet. Dies ermöglicht eine Analyse des Bewegungsablaufes/Haltpunktverlaufes bei der Schussabgabe und anschließende Fehlerkorrektur.

Die Anwendung dieses Simulators sollte also mit Schwergewicht bei der Vermittlung und ständigen Festigen der fünf Fundamente des Schießens [Waffengriff – Körperhaltung – Visieren – Atmung – Abzugskontrolle] eingesetzt werden.

SCHIESSSIMULATOR P&STG

Als Steigerung der Übungstiefe in der Schießausbildung ist der Schießsimulator P&StG zum SAG/STT anzusehen. Derzeit befindet er sich jedoch noch in der Erprobung. Es ist geplant, 20 Gerätesätze anzuschaffen und flächendeckend nach Prioritäten den Verbänden zur Verfügung zu stellen.



Dieser Simulator ist ein mobiles Ausbildungsgerät für bis zu zwei Schützen und unterstützt bei der Schießausbildung mit der Pistole 80 und dem Sturmgewehr 77. Der Schütze erlernt die Schießgrundschule, wird auf das Scharfschießen vorbereitet um die Grundschießfertigkeit zu erfüllen bzw. zu verbessern.



Des Weiteren ist die Möglichkeit des Übens von Szenarien um hier die Handhabung der Waffe, die Treffsicherheit und die Wahrnehmung unter möglichst gefechtsnaher und psychischer Belastung zu trainieren.

Die virtuelle Darstellung erfolgt unter Einsatz von einer synthetischen Umgebung – 3D Gelände und der Nachbildung von Bewegungen und Geräusche der Modelle.

SCHIESSSIMULATOR FÜR INFANTERIEWAFFEN (SSIM/INFWA)

Dieses Simulationssystem ist der große Bruder des Schießsimulators P&StG. Die Anlage besteht aus einer großen Leinwand mit drei Projektoren. Es können bis zu acht Schützen gleichzeitig mit unterschiedlichen Infanteriewaffen [Pistole, Sturmgewehr, Maschinengewehr, Scharfschützengewehr und Panzerabwehrrohr] darauf trainieren.

Derzeit werden drei Anlagen in den Standorten Bruckneudorf, Saalfelden und St. Michael in einem Probetrieb getestet. In weiterer Folge sollen weitere Anlagen in Ried, Allentsteig, Klagenfurt und Großmittel aufgebaut werden.

Die Verwendung der SSim/InfWa ist in allen Stufen der Schießausbildung vorgesehen. Auch zur Generierung komplex gestalteter Szenarien. Die eingesetzten (gefechtstechnischen) Kommandanten sollen die Beurteilung der Lage erlernen und so die richtigen Aufträge [z. B. Kampfaufträge, Feuerbefehle,...] an ihr Element weitergeben. Dieser Baustein muss von Beginn an verstanden und abverlangt werden.



SCHLUSSBEMERKUNG

Die Schießsimulatoren für Infanteriewaffen können keinen scharfen Schuss ersetzen. Der subjektive Eindruck in der virtuellen Welt ist dafür nicht zu 100% der Realität entsprechend. Doch in der richtigen Verwendung bzw. Anwendung ist der Simulator ein unentbehrliches Ausbildungsmittel. Grundsätzlich besteht für alle Ausbildungskurse, Lehrgänge und Seminare die Möglichkeit, einen oder mehrere Ausbildungsschritte der Schießausbildung an Schießsimulatoren durchzuführen. Aber auch für alle Einheiten des Bundesheeres, einschließlich von Milizeinheiten, stehen die Trainingsanlagen nach entsprechender Absprache und Planung zur Verfügung.

Mjr Mag(FH). Gregor Richter, Inst Jg/HTS



LANDESVERTEIDIGUNG

Das aktuelle Regierungsprogramm 2017 – 2022 zur Landesverteidigung vor dem Hintergrund der geltenden Wehrrechtslage.

Das aktuelle Regierungsprogramm vom Dezember 2017 sieht folgende wehrrechtlich relevante Themen vor, die im Überblick näher erläutert werden:

Das neutrale Österreich bekennt sich zur militärischen Landesverteidigung durch das Bundesheer, welches als Einsatzheer zu führen und nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten ist, sowie zur allgemeinen Wehrpflicht.

Das EU-Mitgliedsland Österreich liegt Krisenregionen an den Rändern Europas geografisch näher als andere EU-Mitgliedstaaten. Die Auswirkungen von Konflikten wurden nicht zuletzt durch die Migrationskrise seit 2015 sichtbar. Das erfordert, das österreichische Staatsgebiet und seine Bürgerinnen und Bürger zu schützen und zu verteidigen sowie gegen alle Formen der Bedrohung zu rüsten.

Darüber hinaus gewinnen nicht konventionelle Formen organisierter Gewaltanwendung durch staatliche und nicht staatliche Akteure auch für Österreich an Bedeutung. Dieses Risikospektrum umfasst somit den Einsatz zerstörerisch-disruptiver Technologien wie Energie- und Biowaffen, Cyber-Angriffe sowie die Weitergabe von Technologien und Gütern zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen.

Auch transnationaler Terrorismus und Extremismus können zur Destabilisierung von Staaten beitragen. Zum Beispiel haben Cyberangriffe das Potenzial, durch nachhaltige Beeinträchtigung nationaler Infrastruktur Gesellschaften zu destabilisieren. Auch moderne militärische Strukturen und Einsätze stützen sich, wie vitale staatliche Grundfunktionen, auf funktionierende IKT-Infrastruktur und stellen somit lohnende Ziele für Angriffe dar.

Naturkatastrophen sowie technische oder ökologische Katastrophen sind im nationalen und globalen Kontext im Steigen begriffen. Neben den unmittelbaren fatalen Auswirkungen auf die betroffenen Menschen können sie auch negative Folgewirkungen für die Stabilität gesamter Regionen haben und Migrationsbewegungen größeren Umfangs auslösen.

Für Österreich bedeutet das die Erhaltung und Stärkung der Fähigkeiten einer eigenständigen militärischen Landesverteidigung gemäß Art 79 [1] B-VG, um die erforderlichen Potenziale auch nach dem Territorialitätsprinzip aufrechtzuerhalten. Das Österreichische Bundesheer (ÖBH) ist als Einsatzheer in einer Gesamtstärke von zumindest 55.000 Soldaten zu führen.



**SICHERHEIT
VERBESSERN –
BUNDESHEER
STÄRKEN**



In diesem Zusammenhang ist das ÖBH konsequent auf die Abwehr konventioneller und nicht konventioneller Angriffe auszurichten. Dafür ist durch eine langfristig gesicherte und ausreichende budgetäre Bedeckung der Investitionsrückstau der vergangenen Jahre ab 2018 aufzulösen und ein verfassungskonformer Zustand des ÖBH, insbesondere der Miliz, herzustellen.

Das ÖBH muss weiterhin auch über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus zur Bewältigung von Assistenz-Aufgaben, zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt sowie zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs befähigt sein. Das kann z.B. Beitragsleistungen zum Schutz kritischer Infrastrukturen, im Bereich Cyber-Abwehr oder für mögliche Herausforderungen im Bereich Grenzüberwachung umfassen. Luftraumsouveränität und Luftraumüberwachung müssen umfassend gewährleistet werden und sollen durch Effizienz und Nachhaltigkeit internationalen Vergleichen standhalten können.

Der Cyber-Bereich ist auch in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Partnern weiterzuentwickeln.

Zusätzlich dazu werden die Fähigkeiten des ÖBH auch im Bedarfsfall innerhalb des

EU-Gebietes u.a. zum Schutz der EU-Außengrenzen [Solidarität, Beistand] gefragt sein. Der Erhalt und der Aufbau der entsprechenden Fähigkeiten werden zu einem wesentlichen Beitrag im Rahmen der EU führen.

Jeder Beurteilung eines Auslandseinsatzes des ÖBH sind die strategischen Interessen der Republik zugrunde zu legen. Die hierfür notwendigen militärischen Fähigkeiten sind vor allem auch im Rahmen des internationalen Krisenmanagements, dort wo Konflikte Auswirkungen auf Österreich haben, vorzuhalten, um zu Stabilität, Krisenbewältigung und Friedenserhaltung beizutragen. Diesbezüglich ist der Personal- und Budgetbedarf sicherzustellen.

ZIELDEFINITION

1. Langfristige Planbarkeit durch adäquate budgetäre und geeignete personelle Ausstattung ermöglichen – Stärkung des Österreichischen Bundesheeres;
2. Eine qualitative Basisausbildung im Grundwehrdienst durch die Einführung einer Rekrutenschule als Qualitätssicherung sicherstellen;
3. Miliz Neu: Die jederzeitige Einsetzbarkeit der „Miliz“ ist sicherzustellen;
4. Eine anspruchsvolle Cyber-Abwehr im Rahmen einer gesamtstaatlichen Cyber-Strategie der Bundesregierung aufbauen;
5. Aufstockung für Auslandseinsätze entsprechend den strategischen Interessen der Republik.



MASSNAHMEN BEKENNTNIS ZU EINEM STAR- KEN ÖSTERREICHISCHEN BUNDESHEER

Wir bekennen uns zur militärischen Landesverteidigung durch das Österreichische Bundesheer auch als strategische Handlungsreserve unseres Landes. Es braucht eine klare Zielsetzung, für welche Aufgaben und in welchem Ausmaß es national wie auch international unter Wahrung der Neutralität zuständig sein soll und welche Schwerpunkte gesetzt werden.

Dabei sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben und die klare Aufgabenverteilung zwischen Polizei und Militär einzuhalten. Um die Aufgaben erfüllen zu können, ist das ÖBH entsprechend rechtlich und organisatorisch auszustatten und die budgetäre Planbarkeit für die Zukunft zu verbessern.

- Verwaltungsvereinfachung bei internen Abläufen im ÖBH und Kommandantenverantwortung stärken;
- Evaluierung des aktuellen nationalen Rechtsbestands sowie der militärstrategischen Grundsatzpapiere;
- Eigenes Dienst- und Besoldungsrecht mit einer eigenen gesetzlichen Regelung für den Militärdienst als Abschnitt im Rahmen des BDG: Schaffung eines funktions- und einsatzbezogenen Besoldungssystems;
- Autarkie der Kasernen stärken;
- Festlegung von Standorten für „Sicherheitsinseln“ mit dem Ziel einer bundesweiten Abdeckung, um im Krisen- und Katastrophenfall eine regionale Durchhaltefähigkeit zu gewährleisten;
- Sanierung der Kasernen und ihrer Infrastruktur;
- Schaffung einer Behörde für die Anwendung des Kriegsmaterialausführungsgesetzes und Außenwirtschaftsgesetzes;
- Optimierung und Nutzung von Synergieeffekten bei der Beschaffung und Infrastruktur mit anderen Ressorts (insbesondere BMI) und zivilen Leistungsträgern;
- Einsatzorientierte Neugestaltung der Sanitätsversorgung des ÖBH (auch in Kooperation mit anderen Trägerorganisationen/Einrichtungen);
- Verstärkte begleitende Kontrolle bei Großbeschaffungen sowie verstärkte europäische und internationale Kooperation bei Beschaffungen.



MODERNE STREITKRÄFTE UND EFFEKTIVER SCHUTZ FÜR ÖSTERREICH

Den Herausforderungen und den verfassungsmäßigen Aufträgen wurde in den letzten zehn Jahren nur mangelhaft nachgekommen, wodurch das ÖBH nachhaltig geschwächt wurde. Deshalb leiten wir einen Kurswechsel ein. Zuerst bedarf es einer effizienten Personalbewirtschaftung und Ressourcensteuerung. Es bedarf einer durchgängigen Attraktivierung des Dienstes im ÖBH. Wir bekennen uns zu unserem Wehrsystem, daher muss auch die Einsatzfähigkeit der Miliz gewährleistet sein. Die Militärkommanden sollen in ihrer Funktionsfähigkeit insbesondere bei Krisen und Katastrophen sowie sicherheitspolizeilichen Assistenzmaßnahmen ausrüstungstechnisch und personell im Sinne des Territorialitätsprinzips gestärkt und ausgestattet werden.

- Stellungsstraße als erste Visitenkarte des ÖBH aufwerten;
- Informationsarbeit zur Wehrpolitik in den öffentlichen Bildungseinrichtungen wieder einführen (Info-Offiziere);
- Erhalt des Militärrealgymnasiums und Ausbildungskooperation mit Polizei;
- Förderung der Integration durch Deutschkurse und Staatsbürgerkunde;
- Erhalt der Brigadestruktur für die Landstreitkräfte (vier Brigaden bzw. Äquivalente) und Luftstreitkräfte (zwei Brigaden bzw. Äquivalente) und der Kompetenz des ÖBH auch bei schweren Waffen;
- Attraktivierung des Grundwehrdienstes
 - Qualitätsvolle Grundausbildung sicherstellen, insbesondere durch die Einführung einer Rekrutenschule;

- Eine primäre militärische Verwendung der Rekruten ist anzustreben;
- Überprüfung der Tauglichkeitsstufen und neue Aufgabenfelder im Lichte einer Wehrgerechtigkeit schaffen;
- Erhöhung der Grundvergütung der Grundwehrdiener unter gleichzeitiger Reduktion der Verwaltungskosten [pauschalierte Sätze für Verpflegung, Bekleidung und Fahrtkosten];
- Modernisierung der Einjährig-Freiwilligen-Ausbildung als Grundlage für die Qualifizierung einer weiteren Laufbahn als Unteroffizier bzw. Offizier;
- Überprüfung und Evaluierung der Elemente zur Luftraumüberwachung durch eine Expertenkommission unter Einbeziehung der Luftstreitkräfte;
- Für jedes Milizbataillon soll es ein präsen-tes Bataillon geben mit dem Ziel einer ausgewogenen Grundstruktur des ÖBH;
- Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der Milizbataillone auf nationaler Ebene;
- Mitwirkung am nationalen Cyber-Sicherheitszentrum in der Stiftskaserne [Bündelung der NIS-Behörden].

ÖSTERREICHS INTERESSEN IN DER WELT VERTRETEN UND ZUR FRIEDENSERHALTUNG BEITRAGEN

Österreich hat das Interesse, auch international einen Beitrag zur Stabilität, Krisenbewältigung und Friedenserhaltung zu leisten. Vor allem der Westbalkan als unsere Nachbarregion bildet dabei einen langjährigen Schwerpunkt. Nicht zuletzt die Migrations- und Flüchtlingskrise 2015 hat gezeigt, wie

auch Österreich von internationalen Krisenherden betroffen sein kann.

Daher möchten wir unseren Beitrag im Interesse Österreichs verstärken, sowohl bei Einsätzen unter UN-Mandat wie auch in ausgewählten Fällen in unserer direkten Nachbarschaft bei Katastrophen oder zum Schutz der EU-Außengrenzen.

In diesem Sinne wirken wir nach Maßgabe der strategischen Interessen der Republik im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie bei der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit [PESCO] mit.

- Ermöglichung bilateraler, zeitlich begrenzter Entsendung unter Assistenz [z.B. Katastrophenhilfe oder Schutz der EU-Außengrenzen] bei Wahrung der Neutralität;
- Bekenntnis zu Einsätzen unter internationaler Führung bzw. Mandatierung, um Österreichs Rolle in der internationalen Gemeinschaft weiter zu stärken;
- Stärkung der Zusammenarbeit bei Assistenzen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und FRONTEX mit Blick auf den EU-Außengrenschutz als Schwerpunkt des österreichischen EU-Ratsvorsitzes 2018;
- Berücksichtigung der Ergebnisse der eigenständigen Forschung und Lehre. Darüber hinaus Kooperation bei Ausbildung, Beschaffung, Entwicklung, Betrieb sowie Verteidigungs- und Sicherheitsforschung im Rahmen der EU;
- Bekenntnis zu Österreichs Beitrag zur Stabilitätssicherung am Westbalkan;
- Aufstockung für Auslandseinsätze entsprechend den strategischen Interessen der Republik unter Einbeziehung der Milizsoldaten.



HINTERGRÜNDE

LANDESVERTEIDIGUNG, MILIZSYSTEM UND WEHRPFLICHT

Im neuen Regierungsprogramm findet sich insbesondere das Bekenntnis zur militärischen Landesverteidigung durch das Bundesheer, welches als Einsatzheer zu führen und nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten ist, sowie zur allgemeinen Wehrpflicht.

In der österreichischen Rechtsordnung bleibt das Bundesheer nach den Intentionen der Bundesregierung weiterhin der einzige Organkomplex der Verwaltung, dessen Aufgaben unmittelbar und abschließend auf verfassungsgesetzlicher Ebene verankert sind. Als primäre und originäre Kernaufgabe des Staatsorganes Bundesheer ist im Art. 79 B-VG die militärische Landesverteidigung festgelegt. Zusätzlich sind zwei sogenannte „Assistenzaufgaben“ des Bundesheeres normiert. Das Bundesheer ist, soweit die gesetzmäßige zivile Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, demnach bestimmt

1. auch über den Schutz der militärischen Landesverteidigung hinaus
 - a) zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen – wie z. B. Behörden und Organe der Verwaltung, Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung – und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner und
 - b) zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt – wie z. B. „sicherheitspolizeiliche Assistenz“;



2. zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs – wie z. B. „Assistenz in Katastrophenfällen“.

Weitere Aufgaben des Bundesheeres sind – ausschließlich und vollständig – auf verfassungsrechtlicher Ebene zu regeln. Als einzig relevante zusätzliche Aufgaben des Bundesheeres sind derzeit diverse Fälle einer Hilfeleistung im Ausland (Auslandseinsätze) auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG) vorgesehen.

Weiters soll auf der Grundlage des Milizsystems das Bundesheer an die zukünftigen Herausforderungen und Aufgaben angepasst werden. Im Ergebnis bekennt sich die Bundesregierung hiermit zur Beibehaltung des Milizsystems, welches im Art. 79 B-VG verfassungsrechtlich verankert ist.

Der Verfassungsgesetzgeber ist bei der Schaffung dieser Verfassungsnorm im Jahre 1988 von folgenden drei Eckpfeilern des österreichischen Milizsystems ausgegangen:

- eine vergleichsweise kurze Grundwehrdienstdauer und zusätzlich periodische, über einen längeren Zeitraum verteilte Wiederholungsübungen,
- eine Gestaltung der Schutz- und Verteidigungsaufgabe – zumindest überwiegend – nicht im Wege einer berufsmäßigen Institution, sondern als Gemeinschaftsaufgabe,
- die Existenz eines bestimmten, relativ kleinen Anteiles eines „stehenden Heeres“ zur Sicherstellung einer raschen Reaktionsfähigkeit im Anlassfall.

Diese drei Hauptkomponenten sind daher verfassungsrechtlich vorgegeben und müssen auch bei der Festlegung der jeweiligen Heeresgliederung berücksichtigt werden.

In Österreich besteht die allgemeine Wehrpflicht für alle männlichen Staatsbürger bei gleichzeitigem Recht auf Verweigerung der Erfüllung der Wehrpflicht aus Gewissensgründen mit Verpflichtung zur Leistung eines Ersatzdienstes (Zivildienst). Grundsätzlich soll dabei der Wehrdienst die Regel und der Zivildienst die Ausnahme sein. Nach wie vor besteht daher die primäre Pflicht jedes Staatsbürgers darin, im Rahmen des Bundesheeres der Wehrpflicht nachzukommen. Rechtlich stellt die Wehrpflicht die auf dem Gesetz beruhende abstrakte Verpflichtung aller männlichen Staatsbürger dar, als Soldaten Wehrdienst zur Verteidigung des Rechts

und der Freiheit des Staatsvolkes zu leisten und sich dafür ausbilden zu lassen.

Aus dieser Verpflichtung folgt die unverzügliche Heranziehbarkeit der Staatsbürger zu einem Einsatz durch die Staatsführung. Auf ihr baut das Gesamtsystem unserer militärischen Landesverteidigung auf. Mit der Wehrpflicht sind die Stellungspflicht, die Pflicht zur Leistung des Präsenzdienstes, die Pflichten im Milizstand sowie bestimmte Melde- und Bewilligungspflichten verbunden.

NEUTRALITÄT

Zusätzlich wird von der Bundesregierung das Bekenntnis zur Neutralität abgegeben. Das Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs normiert betreffend die immerwährende Neutralität Österreichs Folgendes:

„Zum Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes erklärt Österreich aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität.

Österreich wird diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten und verteidigen. Österreich wird zur Sicherung dieser Zwecke in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiete nicht zulassen.“

Die inhaltliche Ausgestaltung dieser Form der Neutralität hat sich durch die umfassenden sicherheitspolitischen Änderungen seit dem Ende des „Kalten Krieges“ massiv geändert. Auf Grund des erwähnten Bundesverfassungsgesetzes bestehen demnach grundsätzlich folgende drei Kernelemente der immerwährenden Neutralität:

- die Aufrechterhaltung und Verteidigung der Neutralität im Anlassfall mit allen „zu Gebote stehenden Mitteln“ einschließlich des Verbotes des Beginnens von Kriegen und der selbst gewählten Teilnahme an solchen,
- der Nichtbeitritt zu „militärischen Bündnissen“ und
- die Nichtzulassung einer „Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten“ auf österreichischem Staatsgebiet.

DIENSTRECHT

Hier schlägt die Bundesregierung als Maßnahme ein eigenes Dienst- und Besoldungsrecht mit einer eigenen gesetzlichen Regelung für den Militärdienst als Abschnitt im Rahmen des BDG 1979 vor. Darüber hinaus wird die Schaffung eines funktions- und einsatzbezogenen Besoldungssystems angestrebt. Die erwähnten Maßnahmen könnten durch entsprechende gesetzliche Regelungen bzw. Anpassungen z. B. im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 bzw. im Gehaltsgesetz 1956 umgesetzt werden.

FINANZIELLE VERBESSERUNGEN IM GRUNDWEHRDIENST

Das Ziel der finanziellen Verbesserung im Grundwehrdienst durch Erhöhung der Grundvergütung der Grundwehrdiener unter gleichzeitiger Reduktion der Verwaltungskosten (pauschalierte Sätze für Verpflegung, Bekleidung und Fahrtkosten) wäre durch entsprechende Änderungen im Heeresgebührengesetz 2001 umsetzbar.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW



HEERESLOGISTIKSCHULE

– Logistikausbildung aus einer Hand

Die Heereslogistikschiule (HLogS) ist die zentrale Ausbildungsstätte für das logistische Fachpersonal (ohne den Sanitätsdienst) des Österreichischen Bundesheeres.

Die HLogS ist verantwortlich für die Durchführung der logistischen Ausbildung der Offiziere, Unteroffiziere sowie Zivilbediensteten. Zudem erstellt die HLogS die für die Ausbildung und Lehre erforderlichen Grundlagen, liefert Beiträge zu Erprobungen, Studien und Expertisen und wirkt mit ihrem Fachpersonal an der Vorschriftenerstellung mit.

Daraus lassen sich drei wesentliche Aufgaben der HLogS formulieren:

1. Sicherstellung der Lehre für das Logistikfachpersonal des Österreichischen Bundesheeres,
2. Ein leistungsfähiger Grundlagenbereich für die Lehre, aber auch für die Fachabteilungen, Truppe und Zentralstelle,
3. Beratung bei logistischen Fragen und Problemstellungen aller Bedarfsträger.

ENTSTEHUNG DER HLogS

Nach der Aufstellung von fünf Fachschulen in den 1960er Jahren erfolgte in mehreren Schritten die Zusammenführung in die Heeresversorgungsschule.

Im Jahre 2002 wurde die Heereskraftfahrerschule als Lehrabteilung Kraftfahrwesen (später Inst KFW) eingegliedert, 2007 die luftfahrttechnische Ausbildung an die Flieger- und Fliegerabweerschule abgegeben. 2009 erfolgte die Umbenennung in Heereslogistikschiule. Seit 1. Jänner 2017 ist die HLogS dem Kommando Logistik (KdoLog) unterstellt. Geführt wird die Schule mit ihren 237 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seit 1. Juli 2000 von Brigadier Dieter Jocham.

Die HLogS ist in der VEGA-PAYER-WEYPRECHT-Kaserne in Wien disloziert. Teile der Technikausbildung werden in der nahegelegenen militärischen Liegenschaft BREITENSEE ausgebildet. Die Lehrabteilung Elektro-, Kommunikations- und Informationstechnik ist in der militärischen Liegenschaft Kandlerstraße in Wien untergebracht und die Lehrabteilung Munitionstechnik ist am Areal der Heeresmunitionsanstalt GROSSMITTEL angesiedelt. Das Inst KFW befindet sich in der BURSTYN-Kaserne in Zwölfaxing.



An der HLogS werden pro Jahr über 350 Lehrgänge und Seminare mit zirka 4.000 Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern durchgeführt. Die Ausbildung erfolgt auf Grundlage genehmigter und zertifizierter Curricula und diese werden aufgrund von neuen Herausforderungen jährlich angepasst. Die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Unterrichts- und Organisationsqualität nimmt hierbei einen zentralen Stellenwert ein. Alle Lehrgänge unterliegen laufend einem umfassenden Evaluierungsprozess. Der Wahlspruch der HLogS lautet: „Wir sind Logistik“.

AUFGABEN UND GLIEDERUNG DER HLogS

Die HLogS gliedert sich in

- ein Kommando,
- der Stabsabteilung,
- dem Institut Versorgung,
- dem Institut Wirtschaftsdienst,
- dem Institut Technischer Dienst,
- dem Institut Kraftfahrwesen.

Stabsabteilung (StbAbt)

Die Hauptaufgabe der StbAbt ist die Sicherstellung der Führungs-, Versorgungs- und

Verwaltungstätigkeit der HLogS. Weitere Aufgabe sind die Beratung und Unterstützung des Kommandanten bei der Durchführung seiner Führungsaufgaben sowie die Sicherstellung der Stabsarbeit und des Dienstbetriebes.

Institut Versorgung (Inst Vers)

Das Inst Vers ist für die Durchführung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Offiziere, Unteroffiziere und Zivilbediensteten des ÖBH im Logistik- und Versorgungsbereich (ausgenommen dem Sanitätsdienst) verantwortlich. Zudem stellt das Inst Vers die Ausbildung des Personals für den Betrieb des IT-gestützten Logistischen Informationssystems (LOGIS) und des Logistik-, Führungs- und Fachinformationssystems „LOGFAS mit jeweils mehreren Ausbildungsmodulen sicher.

Institut Wirtschaftsdienst (Inst WiD)

Dem Inst WiD obliegen die Aus-, Fort- und Weiterbildung des gesamten Wirtschafts-, Feldkoch- und Kanzleipersonals des ÖBH sowie die Lehrlingsausbildung für die Fachrichtung „Gastronomiefachmann/frau“. Weiters sind dem Inst WiD die Ausbildung in

ORGANISATION

den Fachbereichen Umweltschutz/Abfallwirtschaft, Kosten- und Leistungsrechnung sowie die Grundausbildung C/A3 (Ressortkurse) zugeordnet.

Institut Technischer Dienst (Inst TeD)

Das Inst TeD führt die Aus-, Fort und Weiterbildung des gesamten technischen Personals des ÖBH durch. Die Ausbildung umfasst mehrere Fachrichtungen: Waffentechnik, Munitionstechnik, Maschinenbautechnik, Pioniermaschinentechnik, Fahrzeugelektrik und -elektronik, Fernmelde- sowie Radartechnik und Elektronik. Eine zertifizierte Werkmeisterschule mit Öffentlichkeitsrecht stellt die Ausbildung der höchsten technischen Unteroffiziere und Zivilbedienstete sicher.

Institut Kraftfahrwesen (Inst KFW)

Das Inst KFW bildet das gesamte Kraftfahrfachpersonal des ÖBH aus. Darüber erstellt es die entsprechenden Grundlagen und Vorschriften für ihren Fachbereich einschließlich der gepanzerten Gefechts- und Kampffahrzeuge. Das Inst KFW ist ein Kompetenzzentrum für die Bereiche Gefahrgutwesen, Ladungssicherung, Containertransport und Verkehrssicherheit.

AUFGABEN IM RAHMEN VON AUSLANDSEINSÄTZEN UND EINSATZ-VORBEREITUNG

Die HLogS ist im Rahmen der Einsatzvorbereitung für Auslandseinsätze für die Vermittlung der notwendigen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten verantwortlich. In speziellen Lehrgängen wird das Schlüsselpersonal für den Einsatz intensiv geschult und vorbereitet.

Die HLogS wirkt insbesondere in folgenden Bereichen bei der logistischen Einsatzvorbereitung mit:

- Verkehr & Transport (Erwerb von Heereslenkberechtigungen, Gefahrguttransport, Containerpackausbildung, Ladungssicherungskurse, Bergeausbildung usw.);
- Benutzermaterialerhaltung, welche die Instandhaltung, einfache Instandsetzungs- und Bergungsmaßnahmen (inklusive Gefechtsschadensinstandsetzung) umfasst und durch den Benutzer der jeweiligen Einheit oder den Geräte- und Lagerhalter wahrgenommen wird (Mechanikerunteroffizier, Waffenmeister, Optroniker, Aggregate- und Klimatechniker usw.);

- Versorgungsführung und -durchführung (Beförderung von Gütern in verschiedenen Beförderungsarten, Umschlag, Bereitstellung und Lagerung von Gütern; Materialverwaltung; logistische Melde- und Führungssysteme; multinationale Führungsverfahren);
- Zusätzliche logistische Aufgaben wie Umweltschutz, Verpflegszubereitung, Hygiene-, und Qualitätsmanagement sowie Kanzleidienst, wo Fertigkeiten in der Administration und Personalverwaltung vermittelt werden;
- Multinationale Zusammenarbeit (multinationale logistische Planungen, multinationale Logistikübungen, Umsetzung logistischer Einsatzerfahrungen etc.).

LEUCHTTURMPROJEKTE DER HLogS

Internationaler Kapazitätenaufbau „Ammunition & Weapons Storage Management“

Die HLogS wirkt seit Jahren als Leadnation im Rahmen des internationalen Kapazitätenaufbaus bei der Munitions- und Waffensicherheit in diversen Einsatzländern, wie in Bosnien & Herzegowina, Moldawien, Kenia und Senegal mit.

In Zusammenarbeit mit der multinationalen Klein- und Leichtwaffengruppe (Multinational Small Arms & Ammunition Group - MSAG) sowie im Rahmen der NATO-PfP, OSZE und EU werden diese Projekte in zahlreichen Lehrgängen vor Ort umgesetzt.

Der Tätigkeitsbereich dieser Spezialisten umfasst einerseits den Wissenstransfer über das gesamte Spektrum (Lagerung, Analyse, Inventarisierung, Ausscheidung und Sicherheit), andererseits die Beratung und Ausbildung (Train-the-Trainer) der Spezialisten der jeweiligen Armeen.

ECMAN (European Center for Manual Neutralisation Techniques)

Seit 1. Jänner 2018 ist an der HLogS das multinationale ECMAN-Center implementiert, das einzige Aus- und Fortbildungszentrum im Bereich der Handentschärfung im EU-Raum. Es wird durch nationale und internationale Handentschärfungsexperten betrieben. Jährlich trainieren in dieser Top-Ausbildungseinrichtung jeweils 12 Experten aus sieben Nationen in mehreren aufbauenden Lehrgängen und Übungen. Obstlt Pirolt, der ECMAN-Direktor, koordiniert das notwendige Personal für Ausbildung, Weiterentwicklung und Host Nation Support.



Modernes Küchen- und Verpflegsmanagement

Die Verpflegung des ÖBH befindet sich seit Jahren in einem Umstellungsprozess von eigenständigen Truppenküchen auf Cook & Chill-Speisenzubereitung. Der HLogS kommt hierbei die zentrale Aufgabe der Schulung und fachlichen Betreuung des Küchenpersonals vor Ort zu. Zudem ergeben sich weitere Aufgaben bei der Erstellung und Pflege der Allergendatenbank, bei der Weiterentwicklung von Rezepturen sowie im Qualitätsmanagement.

Nicht weniger umfangreich gestalten sich die Aufgaben der HLogS für die Schulung der Einsatzverpflegung. Neben der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Feldköche stehen hier die Ausbildung an den hochmodernen Containerküchensystemen sowie die Evaluierung und Einpflege der Rezepte in das Küchenmanagement für Auslandseinsätze im Fokus.

ObstdhmfD OR Mag. Johannes Schlapschy, HLogS

OHNE VERPFLEGUNG KEINE BEWEGUNG

Dieser militärische Leitspruch lässt sich gut auf die Aufgaben des Institutes Wirtschaftsdienst übertragen. Egal ob im Frieden oder im Einsatz, alle Soldatinnen und Soldaten haben den Anspruch gut gepflegt, bequem und zweckmäßig bekleidet und gut ausgerüstet zu sein. Zudem werden eine angemessene, pünktliche Besoldung, die Bereitstellung von Marketenderwaren und die rasche und zuverlässige Feldpostversorgung erwartet.

Darüber hinaus erfordert eine effiziente, einsatzorientierte Logistikausbildung umfangreiche Contracting-Kompetenzen um bei Einsätzen im In- und Ausland Kosten zu senken bzw. Abläufe im Einsatzraum zu optimieren. Dieses breit gefächerte Ausbildungsspektrum, welches in der Folge genauer ausgeführt wird, deckt das Institut Wirtschaftsdienst (InstWiD) der Heereslogistikschule (HLogS) ab.

DAS INSTITUT WIRTSCHAFTSDIENST

Das InstWiD stellt die Durchführung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Offizieren, Unteroffizieren und Zivilbediensteten in den Fachbereichen Wirtschaftsdienst, Verpflegswesen sowie Personalwesen & Verwaltungsmanagement sicher. Zu den Kernaufgaben des Institutes gehören die vielfältigen Aufgabenfelder in der Kosten- und Leistungsrechnung, des Umweltschutzes und der Abfallbewirtschaftung sowie die Lehrlingsausbildung für das Berufsbild Köchin/Koch und Restaurantfachfrau/-mann. Außerdem sind dem InstWiD Ausbildungsmaßnahmen in der Contracting-Ausbildung sowie des Zollwesens zugeordnet.

HISTORISCHER ABRISS

Der Ursprung des heutigen InstWiD geht auf die 1960er Jahre zurück. Am 15. Juni 1960 wurde die damalige Heereswirtschaftsschule (HWiS) mit dem Auftrag, das Wirtschafts- und Feldkochpersonal (später auch Kanzleiunteroffiziere) auszubilden, in der damaligen Stift-Kaserne aufgestellt. Am 15. Mai 1968 erfolgte die Zusammenlegung der Heeresnachschubschule (HNS) mit der HWiS. Daraus entstand die Heeresnachschub- und Wirtschaftsschule, welche bis zum Jahre 1972 bestand.



Containerküche

Mit dem Ziel, die Versorgungsdienste (Ausnahme des Sanitätsdienstes) an einer Ausbildungsstätte zu konzentrieren, erfolgte am 6. November 1972 eine neuerliche Zusammenführung der Heeresnachschub- und Wirtschaftsschule mit der Heeresfachschule für Technik (HFST). Aus dieser Zusammenführung entstand am 6. November 1972 die Heeresversorgungsschule (HVS). Ein Element dieser neu geschaffenen HVS war die Lehrgruppe Wirtschaftsdienst (LGrpWiD) mit dem Auftrag die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Offizieren, Unteroffizieren und Zivilbediensteten sowohl des Aktiv- als auch des Milizstandes in den Fachgebieten Wirtschaftsdienst, Feldkochdienst und Kanzleidienst wahrzunehmen.

Im Rahmen von Umbenennungen und der Zuordnung von zusätzlichen Lehr- und Grundlagenbereichen entstand vorerst die Lehrabteilung Wirtschaftsdienst und seit 2009 das Institut Wirtschaftsdienst. Das InstWiD ist heute in der VEGA-PAYER-WEYPRECHT-Kaserne in 1140 Wien disloziert. Unter dem Leitsatz „Die Fachkräfte fit für die Anforderungen ihres Jobs im ÖBH zu machen“ bilden die 28 Bediensteten des Institutes pro Jahr in 120 Lehrgängen 1000 Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer aus (Stand 2017). Das InstWiD wird derzeit von Obstlt Roland STROBL, MBA, MSD (mdFb) geführt.

AUFGABEN UND GLIEDERUNG DES INSTITUTES WIRTSCHAFTSDIENST

Das InstWiD ist wie folgt gegliedert:

- Lehrgruppe Wirtschaftsdienst,
- Lehrgruppe Personalwesen und Verwaltungsmanagement,
- Lehrgruppe Ernährung,
- Referat Qualitätsmanagement Verpflegung,
- Referat Grundlagen.

LEHRGRUPPE WIRTSCHAFTSDIENST

Die LGrpWiD führt die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Fachbereich Wirtschaftsdienst, Umweltschutz und Abfallbewirtschaftung, der Contracting-Ausbildung sowie des Zollwesens durch. Dem Teilbereich Wirtschaftsdienst ist die Vermittlung von Ausbildungsinhalten in den Themengebieten Bekleidung, Geldversorgung, dem Feldpostwesen und die Versorgung mit Marketenderwaren und Wirtschaftsgerät zugeordnet.

LEHRGRUPPE PERSONALWESEN UND VERWALTUNGS-MANAGEMENT

Der LGrp PersW&VwMngt obliegt die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Fachpersonal im Kanzleidienst einschließlich der erforderlichen Sonderausbildungen für EDV- Applika-

tionen (PER-SIS, ELAK, und PHÖNIX). Zudem werden in dieser LGrp Seminare und Lehrgänge für Militär- und Zivilbedienstete der evangelischen Militärseelsorge durchgeführt.

LEHRGRUPPE ERNÄHRUNG

Die LGrp-Ernährung ist für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Militär- und Zivilpersonal im Fachbereich Ernährung/Verpflegung zuständig. Zudem arbeitet das Fachpersonal dieser LGrp an den ÖBH-weiten Vorhaben im Bereich Qualitätsmanagement, Hygienemanagement, Friedens- und Einsatzverpflegung, Allergenverordnung und im Küchenmanagement des ÖBH mit. Mit der Lehrküche führt die LGrp auch die Lehrlingsausbildung im Bereich Restaurantfachfrau/-mann durch. Der Aufgabenbereich umfasst auch alle Maßnahmen der Qualitätssicherung der Verpflegung beim ÖBH, wie beispielsweise Nährstoffanalysen, PH-Wertmessungen etc.

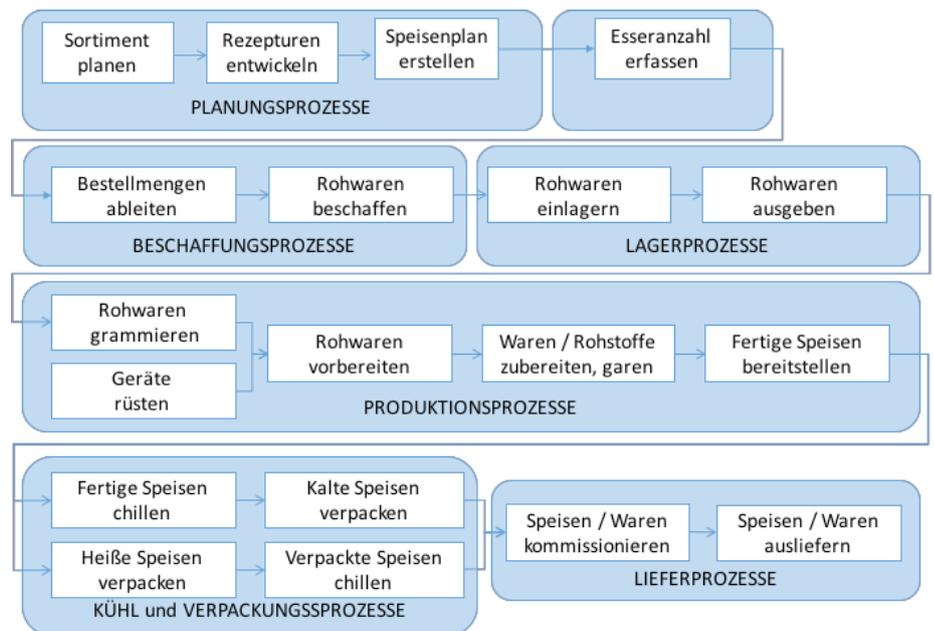
REFERAT QUALITÄTSMANAGEMENT VERPFLEGUNG

Das RefQM Vpfl ist Teil der LGrp-Ernährung. Die breit gefächerten Aufgabenfelder im Bereich der Verpflegungsversorgung führten Anfang 2018 zu der Aufstellung eines eigenen Fachbereiches. Die Aufgaben dieses neuen Referates lassen sich wie folgt definieren:

- Aufbau und Implementierung eines QM-Systems Verpflegung im Auftrag des BMLV;
- Durchführung von ernährungswissenschaftlichen Studien für das ÖBH;
- Modernisieren des Küchen- und Verpflegungsmanagement für das ÖBH;
- Federführende Befüllung und Adaptierung des Küchenmanagementsystems (KMS);
- Sicherstellung der Nährstoff- und Allergenkennzeichnung;
- Wartung der zentralen Lagerartikel und Rezeptdatenbank;
- Schulung des Küchenpersonals im Hygienemanagement gemäß HACCP-Grundsätzen (Hazard Analysis Critical Control Points);
- Nährwert und Allergenkennzeichnung;
- Cook and Chill – Umsetzung im ÖBH mit Schulung, Menüerstellung & Evaluierung.

REFERAT GRUNDLAGEN

Als Kernaufgabe für alle Fachbereiche des Instituts ist dem RefGL die Durchführung von Erarbeitung und Bereitstellung



Prozesslandkarte einer Cook & Chill Großküche

von Unterlagen zugeordnet. Konkret ist das Referat für die Erstellung von Curricula, Lehr-, und Lernunterlagen jeglicher Art sowie für die Mitwirkung bei der Vorschriftenerstellung sowie die Evaluierungen von Lehrgängen/Kursen/Seminaren verantwortlich.

DIE KÜNFTIGEN HERAUSFORDERUNGEN FÜR DAS InstWiD

MODERNES VERPFLEGSMANAGEMENT

Die Gemeinschaftsverpflegung des ÖBH wird seit Jahren sukzessive auf Cook & Chill-Speisenzubereitung umgestellt. Derzeit sind vier Zentralküchen in Betrieb, eine weitere Zentralküche soll in Salzburg errichtet werden. Die obenstehende Darstellung zeigt die Küchenprozesse einer Cook & Chill Großküche. Der LGrp-Ernährung kommt hierbei die zentrale Aufgabe der Rezepturerstellung für die unterschiedlichen Ansprüche und Wünsche der Verpflegsteilnehmerinnen und Verpflegsteilnehmer sowie der Schulung und fachlichen Betreuung des Küchenpersonals vor Ort zu.

ALLERGENVERORDNUNG

Seit Inkrafttreten der EU-Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) 2014 muss bei allen Speisen auf potentiell allergieauslösende Stoffe hingewiesen werden. Dies stellte natürlich auch die Großküchen des Bundesheeres vor große Herausfor-

derungen. Das österreichweit einheitliche ÖBH-Küchenmanagementsystem, in dem Lebensmittelrohstoffe und Rezepte erfasst und mit einer Allergeneinrichtungsdatei gekoppelt sind, informiert das Küchenpersonal sowie die Kostteilnehmerinnen und Kostteilnehmer über mögliche Stoffe, die Allergien verursachen können. Die Erstellung und Pflege dieser Datenbank obliegt einem Team der LGrp-Ernährung.

REZEPTURERSTELLUNG

Rezepte sind unentbehrliche Schlüsseldokumente in jeder Großküche. In Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsabteilung des Militärischen Immobilienmanagementzentrums (MIMZ/Wi), dem Führungsunterstützungszentrum (FÜUZ), den Leitern der Verpflegsverwaltung und den Köchen in den Kasernen erstellen die Ernährungsexperten der LGrp-Ernährung seit Jahren eine umfangreiche, elektronische Rezeptdatenbank für alle Bundesheergroßküchen um die einheitliche Qualität der Speisen sicherstellen zu können.

EINSATZVERPFLEGUNG

Seit 2016 sind im ÖBH hochmoderne Containerküchensysteme für die Verpflegungsversorgung bei Übungen und Einsätzen im In- und Ausland im Einsatz. Neben der technischen Geräteausbildung obliegen der LGrp-Ernährung die Einweisungen der Feldköche, die Speiseevaluierung und die Entwicklung neuer Rezepte, um optimale Ergebnisse für die Einsatzgerichte und Speisepläne zu erzielen.

AKTUELLE FORSCHUNGSVORHABEN

Die LGrp-Ernährung versteht sich als Kompetenzzentrum für Optimierungsmaßnahmen bei der Militärverpflegung. Um auch künftig ernährungsphysiologisch wertvolle und qualitativ hochwertige Verpflegung sicherstellen zu können, bedarf es neben regelmäßiger Evaluierung des bestehenden Verpflegungsangebotes auch ernährungswissenschaftlicher Forschung. Die LGrp-Ernährung hat es sich zur Aufgabe gemacht, in Zusammenarbeit mit anderen militärischen Dienststellen und universitären Einrichtungen wissenschaftliche Forschungsprojekte zu initiieren und durchzuführen und die Forschungsergebnisse in die Gemeinschaftsverpflegung einfließen zu lassen.

VERBESSERUNG DER BEKÖMMLICHKEIT DER TRUPPENVERPFLEGUNG IM ÖBH

In enger Zusammenarbeit mit dem Institut für Ernährungswissenschaft der Universität Wien arbeitet die LGrp-Ernährung derzeit an zwei ernährungswissenschaftlichen Studien. Die erste wissenschaftliche Untersuchung widmet sich der Fragestellung, welche ernährungsphysiologische Qualitätsunterschiede zwischen „selbst zubereiteten“ Suppen und Convenienceprodukten (Trockensuppen) feststellbar sind und ob die Herstellung und Bereitstellung sowohl in Zentralküchen als auch in Finalisierungsküchen durchführbar wäre.

In einer weiteren groß angelegten Ernährungsstudie wird der Frage nachgegangen, ob durch die Konsumation von retrogradierter Stärke aus vorgegarten Kartoffeln, die als Convenienceprodukt in der Gemeinschaftsverpflegung angeboten werden, gastrointestinale („Magen-Darm-Trakt betreffend“) Beschwerden festgestellt werden können.

INTERNATIONAL CONTRACTING

Gemeinsam mit dem Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskolleg (European Security and Defence College, ESDC) initiierte die Abteilung Logistische Unterstützung (LogU) in Zusammenarbeit mit dem InstWiD im Jahr 2017 den ersten „International Contracting Course“. Drei Wochen lang waren österreichische und internationale Lehrgangsteilnehmerinnen aus unterschiedlichen EU-Institutionen am InstWiD um ihre Kompetenzen zum Contracting Officer zu erwerben bzw. zu erhöhen. Im Focus



Speisesaalzelt

der anspruchsvollen Ausbildungen stehen Vertragsverhandlungen und Abschlüsse im Bereich der Logistik sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und lokalen Leistungs Providern.

TERMINOLOGY OF CONTRACTING

Im Rahmen dieses Lehrganges wird das Wissen für die Wahrnehmung englischsprachiger Rechtsgeschäfte für Juristen und Nichtjuristen erworben und vertieft.

Nach einem vorgestaffelten, modular aufgebauten Fernlernteil via Lernplattform SITOS SIX des ÖBH, werden in einer einwöchigen Präsenzphase am InstWiD die wesentlichen Grundlagen der englischsprachigen Rechtsterminologie mit praktischen Beispielen und Übungen angewendet. Die Kombination aus vorgestaffelter Fernlehre und anschließendem Präsenzlehrgang hat sich bewährt und wird künftig verstärkt für andere Lehrgänge angewandt.

DER WEG IN DIE ZUKUNFT

Die zentralen künftigen Herausforderungen des InstWiD bewegen sich alle im Wissensdreieck von Ausbildung – Forschung – Innovation. Bildung und Ausbildung wird künftig verstärkt unter Einsatz zeitgemäßer Medien erfolgen. Beispielhaft ist das „Refreshing-Seminar für Allergenbeauftragte“ anzuführen, welches bereits ausschließlich als Fernlehrgang über die Lernplattform SITOS SIX läuft.

Aus ernährungsphysiologischer Sicht liegen die zukünftigen Herausforderungen bei den kontinuierlichen Forschungsarbeiten zur Verbesserung der gesundheitsfördernden Maßnahmen bei der Gemeinschaftsverpflegung. Dies erfolgt im Erfahrungsaustausch und in enger Zusammenarbeit mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie mit Spezialisten im Ernährungsbereich. Die langjährige Partnerschaft mit dem internationalen Unternehmen Unilever Food Solutions fördert den gegenseitigen Erfahrungsaustausch auf internationalem Niveau. Innovation ist der Schlüssel für eine erfolgreiche Zukunft. Das InstWiD beweist durch die kontinuierliche Anpassung des Lehrgangsangebotes sowie die durch Schaffung neuer Fort-, und Weiterbildungsangebote, welche sich am Bedarf der Truppe orientieren, dass es einen innovativen Weg geht und dass es stets am Puls der Zeit handelt.

ObstdhmfD OR Mag. Johannes Schlapschy, HLogS

LEHRGANG "INTERNATIONALES RECHT FÜR RB"

Im Zeitraum Oktober 2017 bis Jänner 2018 fand der 9. Lehrgang „Internationales Recht für Rechtsberaterinnen und Rechtsberater [RB]“ mit 23 – nationalen und internationalen – Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt, worüber im Folgenden berichtet wird.

Die Verpflichtung zur Einrichtung von RB bei den Streitkräften lässt sich aus dem Völkerrecht ableiten. Das I. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte normiert, dass RB bei den höheren Kommanden verfügbar gehalten werden müssen, um die Kommandantinnen und Kommandanten hinsichtlich der (völker)rechtlichen Pflichten und Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Diese Aufgabe der RB verlangt eine fundierte Ausbildung, welche durch die Abteilung Fremdlegislative & Internationales Recht sichergestellt wird.

Die Ausbildung zur/zum RB erfolgt im Rahmen der Ausbildung für den Intendantendienst für Berufs- sowie Milizoffizierinnen und -offiziere, sie haben statt der fachspezifischen militärischen Ausbildung den Lehrgang „Internationales Recht“ zu absolvieren. Für die Zulassung zum Lehrgang ist der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums erforderlich. Der gesamte Lehrgang wird in englischer Sprache abgehalten, wofür eine entsprechende Sprachkompetenz notwendig und hilfreich ist.

Der Lehrgang gliedert sich in drei Module: zwei Großteils theoretische Blöcke und eine praktische Übungswoche. Bereits im Vorfeld zum ersten Modul war obligatorisch ein Online Lernprogramm zu absolvieren, welches die grundsätzlichen Voraussetzungen für die folgenden Module schaffen sollte. Erforderlich war dies auch, weil der Kurs in Kooperation mit dem ESDC, dem European Security & Defense College, abgehalten wurde.

Das erste Modul des Lehrgangs in Wien beschäftigte sich vorwiegend mit internationalem Einsatzrecht.

Behandelt wurden

- die rechtlichen Grundsätze für internationale Militäroperationen,
- die Bedeutung unterschiedlicher internationaler Akteure,
- die Rechtsstellung der Truppen im Einsatzraum,
- das Zusammenspiel von Einsatzplänen und Befugnisausübung sowie
- die humanitären Aspekte in bewaffneten Konflikten.

Die theoretisch vermittelten Inhalte wurden laufend durch praktische Arbeitstakte geübt und gefestigt.

Darüber hinaus bot das Rahmenprogramm vielfach die Möglichkeit, sich mit anderen Teilnehmenden über deren Sichtweise auf die behandelten Aspekte auszutauschen. Organisiert wurde etwa ein Empfang im Bundesministerium für Landesverteidigung oder ein Abendessen bei einem Wiener Heurigen. Dabei fand ein reger fachlicher Austausch statt und es wurden vielfach neue Freundschaften geschlossen.

Das zweite Modul fand etwa sechs Wochen später, wiederum im Wohnheim Breitensee in Wien statt. Zentraler Inhalt war das Humanitäre Völkerrecht.

Es wurden

- allgemeine Regeln des bei bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts diskutiert,
- der Schutz unterschiedlicher Personengruppen dargestellt,
- zulässige Methoden und Mittel der Kriegsführung erläutert, aber
- auch die praktische Durchsetzbarkeit des humanitären Völkerrechts behandelt.

Auch in dieser Woche gab es zahlreiche praktische Aufgaben zu lösen, um das theoretisch Erlernte zu festigen.

Umrahmt wurde auch diese Ausbildung von diversen Freizeitaktivitäten, wie etwa einem Besuch des Heeresgeschichtlichen Museums.

Schließlich fand im Jänner das dritte und letzte Modul des Lehrgangs statt. Dieses baute auf dem bisher Erlernten auf und fand in Wiener Neustadt an der Theresianischen Militärakademie statt.



Im Zuge dieses Moduls mussten – basierend auf einem fiktiven internationalen Szenario – rechtliche Probleme bei einem EU-geführten militärischen Krisenbewältigungseinsatz gelöst werden. Die praktischen Fälle verlangten ein fundiertes Wissen der ersten beiden Module, also internationales Einsatzrecht und humanitäres Völkerrecht.

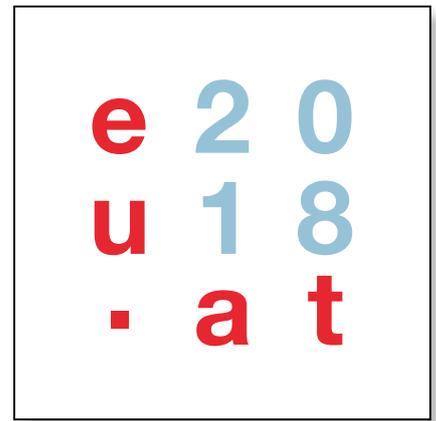
Auch in dieser Woche blieb trotz des zeitlich stark verplanten Dienstplanes noch Gelegenheit, die im Laufe des Lehrganges gewonnenen Freundschaften zu festigen und zu intensivieren. Als Abendprogramm stand beispielsweise eine Führung durch die Burg in Wiener Neustadt am Programm.

Der gesamte Lehrgang war hervorragend organisiert und die Inhalte wurden durch hochkarätige nationale und internationale Vortragende präsentiert. Das Lehrgangskonzept war so gestaltet, dass trotz unterschiedlichster Vorkenntnisse der Teilnehmenden, jede und jeder Einzelne profitieren konnte und für sich persönlich etwas Neues lernte.

Der Lehrgang stellt eine optimale Basis und Voraussetzung für eine weitere Verwendung als RB, sowohl im nationalen als auch im internationalen Kontext, dar. Die RB erlernen jenes Wissen, das sie befähigt, ihre Kommandantinnen und Kommandanten in Zukunft seriös und aussagekräftig in rechtlichen Aspekten zu beraten. Der nächste Lehrgang „Internationales Recht für RB“ wird voraussichtlich im Jahr 2019 wieder angeboten.

Hptm Mag.^(FH) Mag. iur. Matthias Zernatto,
Teilnehmer am 9. Lehrgang

DER ÖSTERREICHISCHE EU-RATSVORSITZ IM 2. HALBJAHR 2018 UNTER DEM MOTTO: „EIN EUROPA, DAS SCHÜTZT“



THEMATISCHE VORBEMERKUNGEN

Schon zum dritten Mal seit dem vor 23 Jahren erfolgten Beitritt zur Europäischen Union, konkret nach 1998 und 2006, wird Österreich am 1. Juli 2018 für sechs Monate erneut den EU-Ratsvorsitz übernehmen.

Anders als noch während der beiden vorangegangenen Präsidentschaftsperioden stellt sich für das Vorsitzland (d.h. die zuständigen Bundesminister und deren Beamtenschaft) diesmal aber die durch den Lissabonner Reformvertrag von 2009 kompetenzbedingte bürokratische Besonderheit/Zusatzherausforderung, dass „der Kongress“ vorrangig in Brüssel und nur mehr ansatzweise in Wien „tanzen“ wird.

Insbesondere die Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs (unter der Leitung des gewählten Präsidenten des Europäischen Rats, Donald Dusk), aber auch die sogenannten „Drittstaatsgipfel“ (unter der Leitung der bestellten Hohen Vertreterin für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Federica Mogherini) werden allesamt in der belgischen Hauptstadt abgehalten, weshalb vorsitzverantwortliche Unterstützung ebendort geleistet werden muss.

In Wien und einigen Landeshauptstädten sind dafür informelle Ministertagungen und hochrangige Expertenkonferenzen in Aussicht genommen.

Die österreichische Bundesregierung hat aus Anlass des heurigen Europatages am 9. Mai 2018 beschlossen, das obige Leitmotiv („**Kürprogramm**“) mit folgenden drei Schwerpunkten zu beleben:

- Sicherheit und Kampf gegen illegale Migration;
- Sicherung des Wohlstands und der Wettbewerbsfähigkeit durch Digitalisierung;
- Stabilität in der Nachbarschaft – Heranführung des Westbalkans/Südosteuropas an die EU.

Der Zugang, den Österreich wählen wird,

um dieses Motto zu verwirklichen, ist eine Verstärkung des „**Subsidiaritätsprinzips**“: damit ist gemeint, dass sich die EU auf die Beantwortung von großen Fragen beschränken sollte, die einer gemeinsamen Lösung bedürfen, und sich in kleinen Fragen zurücknehmen, in denen die Mitgliedsstaaten oder Regionen selbst besser entscheiden.

Eine Vertiefung dazu sowie der geplanten Vorsitzführung soll im Rahmen einer Regierungsklausur am 27./28. Mai 2018 in Mauerbach erfolgen; dabei soll es dann auch einen weiteren Beschluss (**nationales österreichisches Programm mit Schwerpunkten in den zehn Ratsformationen**) und die Vorstellung der eigenen **Homepage der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft** geben [Anm.: andere erkenntnisverschaffende Homepages für Dokumente/Kalender/Presseausendungen abseits der institutionellen Websites sind u.a. jene des BKA, BMEIA und Parlaments].

Das absehbare „**Pflichtprogramm**“ des österreichischen Vorsitzes umfasst als „ehrlicher und neutraler Vermittler“ jedenfalls die nachstehenden vier Hauptaufgaben:

- Erstellung der Tagesordnungen/Festlegung der Dossiers für die einzelnen Ratsitzungen, Vorbereitungsgremien (AStV I und II, PSK, COSI, etc.) und Ratsarbeitsgruppen (RAG);
- Vorsitzführung bei solchen Ratstagungen, die nicht von Donald Dusk oder Federica Mogherini ständig geleitet werden (etwa: Allgemeine Angelegenheiten, Wirtschaft und Finanzen oder Justiz und Inneres);
- Vorsitzführung in den meisten der oben genannten Vorbereitungsgremien und mehr als 150 RAG;
- Verhandlungsführung in den „Trilog-Sitzungen“ mit dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission, um unionsrechtliche Gesetzesvorhaben einvernehmlich/kompromissartig abzuschließen;

RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DEN ÖSTERREICHISCHEN EU-RATSVORSITZ IM 2. HALBJAHR 2018:

Die nötigen inhaltlichen Arbeiten werden von mehreren Faktoren bestimmt, die nun näher beleuchtet werden:

Seit dem vorerwähnten „Vertrag von Lissabon“ erstellen drei im Voraus bestimmte Mitgliedsländer („**Trioratspräsidentschaft**“) ein gemeinsames Arbeitsprogramm für 18 Monate. Diese trilaterale Koordinierung über einen längeren Zeitraum soll die Arbeitskontinuität steigern.

Österreich bildet mit Estland (Vorsitz im 2. Halbjahr 2017) und Bulgarien (Vorsitz im 1. Halbjahr 2018) eine solche Trio-Ratspräsidentschaft. Das aktuelle Trioprogramm, das am 20. Juni 2017 durch den Rat angenommen wurde, basiert auf der „Strategischen Agenda für die Union in Zeiten des Wandels“ des Europäischen Rates vom Juni 2014.

Daneben sind aber auch noch das Jahresarbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2018 sowie die Gemeinsame Erklärung der EU-Institutionen, die im Dezember 2017 verabschiedet wurde und die legislativen Prioritäten bis zu den Europawahlen 2019 festlegt.

Das obige Trioprogramm gliedert sich in folgende fünf Themenbereiche:

- Eine Union der Arbeitsplätze, des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit;
- Eine Union, die jeden ihrer Bürger befähigt und schützt;
- Auf dem Weg zu einer Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimapolitik;
- Eine Union der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts;
- Die Union als starker globaler Akteur.

Die wichtigsten Punkte dieses nunmehrigen Trioprogramms sind (ohne Anspruch auf Vollzählig- oder Wertigkeit): Umsetzung der Europäischen Sicherheitsagenda

sowie der Europäischen Migrationsagenda; Kampf gegen Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus; Umsetzung der Globalstrategie der Europäischen Union; Erweiterung betreffend Westbalkan; Kooperation mit Partnern im Mittelmeerraum, um Ursachen für Fluchtbewegungen und illegale Migration zu bekämpfen; Fortsetzung und Abschluss von unterschiedlichen Vorhaben zum digitalen Binnenmarkt; effiziente Besteuerung, Kampf gegen Steuerbetrug; Förderung von jungen Menschen (Bildung und Training); weitere Umsetzung der „Agenda 2030“ der Vereinten Nationen zur nachhaltigen Entwicklung; Investitionen in Wachstum und Arbeitsplätze, inkl. Forschung und Innovation; Kampf gegen Armut sowie soziale Ausgrenzung; Fortsetzung der Arbeit an einer nachhaltigen, widerstandsfähigen und effektiven Energieunion; Umsetzung des Pariser Klimaabkommens und der EU 2030 Ziele zur Reduzierung von Treibhausgasen.

Der österreichische Ratsvorsitz wird mit anspruchsvollen Themenstellungen befasst sein. Die EU wird im 2. Halbjahr 2018 mit zwei großen Herausforderungen konfrontiert sein, nämlich den Verhandlungen über den Austritt Großbritanniens aus der EU (Brexit) und den Beratungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen nach 2020.

Ein zusätzlicher/präsidentenbezogen nicht zu unterschätzender Umstand sind die kommenden Wahlen zum Europäischen Parlament, die von 23. bis 26. Mai 2019 stattfinden werden. Da sich die Legislaturperiode des Parlaments ihrem Ende nähert, muss ratsseitig versucht werden, möglichst viele politisch heikle Verordnungs- und Richtlinienvorhaben rechtzeitig abzuschließen. Die Hauptaufgabe des österreichischen Ratsvorsitzes wird hierbei die Erarbeitung gemeinsamer Positionen der Mitgliedstaaten sein, als Voraussetzung für die oben angesprochenen Trilog Verhandlungen.

Zu Beginn des neuen Jahres wird eine neue „Trioratspräsidentschaft“ ihr Amt antreten, bestehend aus Rumänien [1. Jahreshälfte 2019], Finnland [2. Jahreshälfte 2019] und Kroatien [1. Jahreshälfte 2020].

STAND DER VORBEREITUNGEN IN ÖSTERREICH

Der EU-Ratsvorsitz Österreichs ist ein Vorhaben der gesamten Bundesregierung. Im Juni 2016 wurde daher eine eigene „Lenkungsgruppe auf interministerieller Ebene“

unter dem gemeinsamen Vorsitz von BKA und BMEIA eingerichtet, die sich aus Vertretern aller Bundesministerien sowie des Parlaments, der Länder, der Präsidentschaftskanzlei und der Sozialpartner zusammensetzt.

Zu den wesentlichsten Aufgaben dieser Lenkungsgruppe zählen die inhaltliche Vorbereitung sowie die Planung von politischen Tagungen und sonstigen Veranstaltungen während des Ratsvorsitzes. Mit der Neuordnung der Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Bundesministerien im Rahmen des geänderten Bundesministeriengesetzes 1986 liegt die Koordination der innerösterreichischen Vorbereitungen für den EU-Ratsvorsitz nun jedoch im alleinigen Zuständigkeitsbereich des **BKA**.

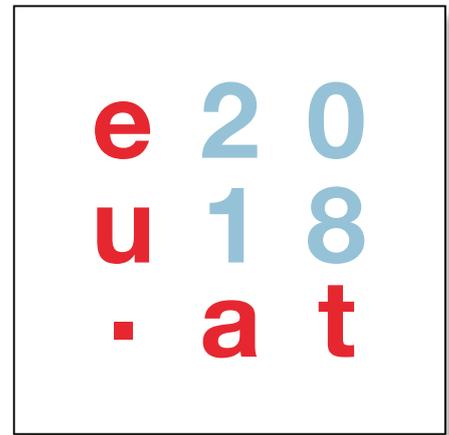
Des Weiteren wurde im Dezember 2016 ein für organisatorische und logistische Fragen zuständiges – seit der jüngsten BMG-Novelle zum BKA ressortierendes – Exekutivsekretariat eingerichtet. Sein Tätigkeitsbereich umfasst die praktische Planung und Durchführung von Tagungen, Teilnehmer-Akkreditierung der Teilnehmer, Website, Logistik, usw. Das Exekutivsekretariat ist für alle Ministerien der zentrale Ansprechpartner in den erwähnten Bereichen, um beim EU-Ratsvorsitz Synergieeffekte zu erzielen und kosteneffizient zu arbeiten [während des Ratsvorsitzes werden nämlich rund 300 hochrangige Veranstaltungen in Österreich stattfinden].

MILITÄRIMPLIKATION BEIM ÖSTERREICHISCHEN EU-RATSVORSITZ 2018:

Abseits von möglichen Assistenzleistungen des Bundesheeres im Inland (z.B. zur Luftraum- oder Objektüberwachung) werden während der österreichischen Vorsitzführung jedenfalls auch diese vier **Militär-Themenstellungen** inhaltlich weiterzuentwickeln sein:

EU-Außengrenzschutz, Westbalkan, Cyber-Sicherheit und Umsetzung der EU-Globalstrategie [Verteidigungsforschung – EDAP/EDIDP; Ständige Strukturierte Zusammenarbeit – PESCO-Projekte, wie Military Mobility; Koordinierte jährliche Überprüfung – CARD; GSVP-Missionen und -Operationen; EU-NATO-Kooperation].

Auch im BMLV wurde dazu vorjährig eine spezielle **Projektstruktur** mit der Bezeichnung „**EU-18**“, geschaffen, welche die Arbeiten der Linienorganisation zielgerichtet



ergänzt, die militärraffinen Fachveranstaltungen in Österreich durchführt und die ressortextern zu verrichtenden Unterstützungsleistungen administriert. Zu diesen inhaltlich vorzubereitenden **Arbeitstagungen** zählen (neben Treffen der sicherheits- oder rüstungspolitischen Direktoren sowie einer Erkundungsreise des EUMC) beispielsweise:

10. Juli 2018:

„Synergien und militärische Assistenzen für zivile Institutionen“ [LVAK];

24./25. Juli 2018:

„Das EU StratCom Game“ [BMLV];

29./30. August 2018:

Informelles Verteidigungsministertreffen [Wien];

18./19. September 2018:

„Stärkung der Resilienz am Westbalkan/Südosteuropa“ [LVAK].

Beim Projektpersonal handelt es sich einerseits um [zivile und militärische] Ressortangehörige und andererseits um zusätzliche „**EU-Poolisten**“, die kraft ihrer Sachkunde befristete Dienstverträge innehaben. Sie alle absolvierten besondere berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildungen mit EU-Kontext im Ausland (durch Brüssel-Exkursion) und im Inland an der Verwaltungsakademie des Bundes [BMöDS] oder der Diplomatischen Akademie [BMEIA].

Es ist davon auszugehen, dass bei der Dezember-Tagung des Europäischen Rats im Bereich der **GASP/GSVP** auch heuer wieder weitreichende Schlussfolgerungen angenommen werden sollen – dies setzt jedoch eine gediegene Vorbereitung und mehrmonatige Überzeugungsarbeit durch die österreichische Vorsitzführung in den ihm untergeordneten Organen voraus!

MinR Mag. Christoph Moser, stvLtr FLeg

20 JAHRE SOLDATINNEN IM BUNDESHEER



ALLGEMEINES UND ENTSTEHUNGSGESCHICHTE

Im Jahr 1998 trat das Gesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer in Kraft. 20 Jahre nach Erlassung dieses Gesetzes sind Soldatinnen ein gut integrierter und unverzichtbarer Bestandteil des Österreichischen Bundesheeres. Im Frühjahr des Jahres 1996 einigten sich die damaligen Regierungsparteien über die Öffnung des Bundesheeres für Frauen. Mit dem Gesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer (GAFB) vom Jänner 1998 wurden die verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Voraussetzungen – vor allem im damals geltenden Wehrgesetz 1990 – für den Wehrdienst von Frauen im Bundesheer geschaffen. Darin war – unter Bedachtnahme auf die Verankerung der Wehrpflicht für Männer im Verfassungsrang – vorgesehen, die Freiwilligkeit des Einstieges von Frauen in das Bundesheer ausdrücklich in der Bundesverfassung zu normieren.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN WEHRDIENSTLEISTUNG

Nach § 37 des Wehrgesetzes 2001 können Frauen und Wehrpflichtige auf Grund freiwilliger Meldung nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen einen Ausbildungsdienst in der Dauer von mindestens zwölf Monaten bis zu insgesamt vier Jahren leisten. Eine über zwölf Monate hinausgehende Dauer des Ausbildungsdienstes ist unter Bedachtnahme auf die jeweilige Ausbildung anlässlich der Einberufung oder während des Ausbildungsdienstes zu verfügen. Nach Maßgabe zwingender militärischer Interessen darf eine Verlängerung des Ausbildungsdienstes mit schriftlicher Zustimmung der Betroffenen um bis zu zwei Jahre verfügt werden. Eine freiwillige Meldung zum Ausbildungsdienst ist beim Heerespersonalamt einzubringen und bedarf der Annahme (Annahmebescheid). Frauen im Ausbildungsdienst können ihren Austritt aus diesem Wehrdienst schriftlich

ohne Angabe von Gründen bei jener militärischen Dienststelle erklären, der sie angehören oder sonst zur Dienstleistung zugewiesen sind. Die Austrittserklärung wird, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Kalendermonates wirksam, in dem sie abgegeben wurde. Die Austrittserklärung kann spätestens bis zu ihrem Wirksamwerden bei der genannten Dienststelle schriftlich widerrufen werden. Mit Wirksamkeit einer Austrittserklärung gelten Personen im Ausbildungsdienst als vorzeitig aus diesem Wehrdienst entlassen.

Frauen dürfen zum Ausbildungsdienst bis zur Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres oder sofern sie Offiziere oder Unteroffiziere oder Spezialkräfte für eine in der Einsatzorganisation in Betracht kommende Funktion auf den Gebieten der Technik, des Sanitätswesens, des Seelsorgedienstes und der Fremdsprachen sind, bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden, herangezogen werden.

Für Soldatinnen wurde ab 2001 die Möglichkeit der Leistung von Miliztätigkeiten vorgesehen und gleichzeitig die Teilnahme an freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten, an der Freiwilligen Milizarbeit und am Auslandseinsatzpräsenzdienst ermöglicht. Zwar können Frauen auf Grund des verfassungsrechtlichen Freiwilligkeitsprinzips nicht dem Milizstand zugerechnet werden, jedoch wurde die Inanspruchnahme einer den Wehrpflichtigen des Milizstandes analogen Ausbildung von Frauen auf freiwilliger Basis ermöglicht.

Seit Anfang 2015 können gemäß § 39 des Wehrgesetzes 2001 auch Frauen aufgrund freiwilliger Meldung Milizübungen leisten. Sie sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Abgabe der freiwilligen Meldung vom Heerespersonalamt von der Absicht, sie zu Milizübungen heranzuziehen, zu verständigen. Mit der erfolgten Änderung wurde im Sinne des Berichtes der Bundesregierung zur Reform des Wehrdienstes auch Frauen der freiwillige Zugang zu Milizübungen ermöglicht. Somit wurden die Rahmenbedingungen für Miliztätigkeiten von Frauen attraktiver gestaltet. Daher können auch Frauen ausschließlich auf Grund einer freiwilligen, aber unwiderruflichen Meldung im selben Ausmaß wie Wehrpflichtige zu Milizübungen herangezogen werden.

Im Hinblick auf die im Jänner 2015 beschlossene Reform der Vordienstzeitenanrechnung im Besoldungsrecht des Bundes und der darin normierten maximalen Anrechnungsmöglichkeit von sechs Monaten Präsenz- oder Ausbildungsdienst als Vordienstzeit auf das Besoldungsdienstalter war es notwendig, die bisherige Systematik des Einstiegs in die militärischen Laufbahnen zu adaptieren. Für Soldatinnen besonders relevant ist das Prinzip, dass Zeiten des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nur bis zu sechs Monaten angerechnet werden. Die Ausbildungen am Beginn militärischer Laufbahnen erfolgten in der Regel über einen länger als sechs Monate dauernden Präsenz- oder Ausbildungsdienst.

Nunmehr kann jedoch nach einem sechsmonatigen Präsenz- oder Ausbildungsdienst bereits eine Ernennung zur Militärperson auf Zeit erfolgen. Im Ergebnis sollen in Zukunft längerdauernde Präsenz- oder Ausbildungsdienste vermieden werden und die betroffenen Soldatinnen möglichst früh in ein militärisches Dienstverhältnis übernommen werden, damit keine besoldungsrechtlichen Nachteile entstehen.

Auf Frauen im Ausbildungsdienst sind die §§ 3 bis 9 MSchG betreffend den Schutz werdender und stillender Mütter mit den für weibliche Bundesbedienstete geltenden Abweichungen anzuwenden. Wurde der Ausbildungsdienst wegen einer bevorstehenden oder erfolgten Geburt eines eigenen Kindes vorzeitig beendet, so kann sich die Frau binnen drei Jahren nach der Geburt oder der vorzeitigen Beendigung der Schwangerschaft zur Fortsetzung dieses Wehrdienstes beim Heerespersonalamt freiwillig melden. In diesem Fall ist sie binnen sechs Monaten nach Einlangen dieser Meldung für die restliche Dauer dieses Wehrdienstes einzuberufen.

DIENSTSTAND UND VERWENDUNG

Im Frühjahr 2018 gehörten dem Bundesheer 612 Soldatinnen an, im ersten Jahr, 1998, waren elf eingerückt. Insgesamt zählt die Truppe – ohne Grundwehrdiener – etwa 16.000 Soldatinnen und Soldaten. Der Anteil der Frauen beläuft sich damit auf weniger als vier Prozent. Von den 612 Soldatinnen befanden sich 511 in einem Dienstverhältnis, 95 in Ausbildung, sechs im Auslandseinsatz.

FRAUENFÖRDERUNGSPLAN UND SOLDATINNEN-MENTORING

Im Jahr 2014 wurde der Frauenförderungsplan im Bereich der Landesverteidigung für den Zeitraum 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2019 verlautbart. Dieser enthält konkrete Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Soldatinnen im Österreichischen Bundesheer, wie etwa gezieltes Mentoring für neu eintretende Soldatinnen und die Schaffung sowie Weiterentwicklung österreichweiter Kommunikationsplattformen zur Verbesserung der Koordinierung von Angelegenheiten der Soldatinnen. Dementsprechend wurde im Dezember 2013 ein Soldatinnen-Mentoring eingerichtet.

Im Rahmen dieses Programms werden dem Förderplan entsprechend Mentorinnen adäquat ausgebildet und stehen als zielgruppengerechte Ansprechpartnerinnen für eine oder mehrere Frauen, die sich in Ausbildung befinden, zur Verfügung. Die seit 2010 jährlich stattfindenden Absolventinentreffen an der Landesverteidigungsakademie, der Theresianischen Militärakademie und der Heeresunteroffiziersakademie stellen drei der im Förderplan vorgesehenen Kommu-



nikationsplattformen dar. Neben allgemeinem Erfahrungsaustausch werden bei diesen Treffen auch gemeinsame Lösungsmöglichkeiten zu unterschiedlichen Problemfeldern von Soldatinnen erarbeitet und in Evaluierungsberichten festgehalten.

Im Ergebnis führten diese Treffen in den letzten Jahren zu einem fühlbar stärkeren Netzwerk und einem gesteigerten Zusammengehörigkeitsgefühl der Soldatinnen untereinander. Durch das sichtbare, gemeinsame Auftreten wurde überdies die Bedeutung der Gruppe der Soldatinnen nach außen hin gestärkt.

Einen weiteren wichtigen Schritt zur Stärkung der Bedeutung der Soldatinnen im Österreichischen Bundesheer stellt auch ganz besonders die Tatsache dar, dass im Juni 2016 erstmals eine Frau in den Generalstabsdienst übernommen wurde. Das Bundesministerium für Landesverteidigung ist zudem auch weiterhin in der interministeriellen Arbeitsgruppe zur Umsetzung und Weiterentwicklung des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen 1325 (2000) „Frauen, Frieden und Sicherheit“ engagiert vertreten.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

SONDERAUSSTELLUNG VON 16. MAI BIS 28. OKTOBER



**Kriege gehören ins
Museum®**

Die permanente Schausammlung des Heeresgeschichtlichen Museums präsentiert die Geschichte Österreichs bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges 1945.

In der neuen Sonderausstellung im Ausstellungspavillon hinter dem Museum wird nun die Geschichte des Bundesheeres der Zweiten Republik von 1955 bis 1991 aufgearbeitet.

Die beiden Eckdaten ergeben sich zum einen durch die „Geburtsstunde“ des Österreichischen Bundesheeres im Jahre 1955 sowie andererseits durch die (sicherheits)politischen Entwicklungen zu Beginn der 1990er Jahre, Stichwort: Abbau des Eisernen Vorhanges, Umbruchsituation in den Ländern des vormaligen „Ost-Blocks“ sowie die Krise in Jugoslawien.

Der Zeitraum 1945 bis 1955 wird inhaltlich ebenfalls kurz gestreift. Themen wie „Schutz der Grenze“, „Katastrophenschutz im Inland“, „Raumverteidigungskonzept“ oder auch „Assistenzeinsatz“ werden dabei behandelt. Sowohl im Innen- als auch



Schutz & Hilfe
Das Österreichische Bundesheer
1955–1991
HEERESGESCHICHTLICHES MUSEUM

im Außenbereich werden zahlreiche Großobjekte wie Panzer und Geländefahrzeuge gezeigt werden.

Das hauseigene Soldatenkino lädt nicht nur zum Ausrasten ein, sondern bietet auch die Möglichkeit, historische Ausbildungsfilme anzusehen. Dem Umstand, dass die materielle Erstausrüstung des Bundesheeres fast ausschließlich durch die 1955 aus Österreich abziehenden alliierten Besatzungsmächte erfolgte, die damals eine äußerst umfangreiche, jedoch qualitativ sehr ungleiche Auswahl an Waffen und Ausrüstungsgegenständen zurückließen, wird im Außenbereich durch ebensolche Belegexemplare Rechnung getragen.

Neben zahlreichen Uniformen, Ausrüstungsgegenständen, der Bewaffnung, Dokumenten und Fotografien werden auch Großgerät wie Panzer und Hubschrauber gezeigt.

Heeresgeschichtliches
Museum/Militärhistorisches Institut
Arsenal, Ghegastraße Objekt 1
A-1030 Wien

www.hgm.at; contact@hgm.at

Öffnungszeiten: täglich von 9 bis 17 Uhr

Milizinformation im Internet



UNSER HEER



Der Einstieg erfolgt
über die Webseite
www.bundesheer.at



Suchbegriff

English
Hilfe
Sitemap
Glossar
Gebärdensprache

AKTUELL STREITKRÄFTE DER MINISTER SICHERHEITSPOLITIK SPORT **MILIZ** BILD & FILM SERVICE

Mehrwert – Integration – Leistungsfähigkeit – Identifikation – Zivile Kompetenz

👉 „Neuausrichtung der Miliz“

Informationen über die „Miliz in der LV 21.1“

👉 Stellenangebote

Es besteht die Möglichkeit, sich mittels „Web-Formular“ für eine Miliztätigkeit bei einem Miliz- oder präsenten Verband zu bewerben.

- Einheiten suchen Kadersoldaten
- Expertenstäbe
- Personal für Inlandsaufgaben
- Informationen bei Interesse an einem Auslandseinsatz

👉 Ausbildung und Übungen

- Laufbahn für Unteroffiziere und Offiziere
- Ausbildungsabschnitte
- Aktuelles Ausbildungsangebot
- Katalog: Anrechnungen von militärischer Ausbildung
- Übersicht der Waffenübungen

👉 Bezüge

- Finanzielle Ansprüche
 - Milizgebührenrechner
 - Finanzielles Anreizsystem
- Zustehende Beträge für eine Präsenzdienstleistung können berechnet werden!



👉 „Miliz“ in Wirtschaft und Gesellschaft

- Der Milizbeauftragte
- Pro „Miliz“ und Miliz-Gütesiegel

👉 Wissenswertes und Medien

- Zeitschrift MILIZ-info – mit einer Beitragsübersicht über relevante Themen für die „Miliz“
- Milizbefragung 2016
- Miliz-Service der Militärbibliothek
- Formulare für Einsätze und Übungen
- Relevante Gesetze und Verordnungen

👉 Kontakte und Anregungen

Adressen der Ergänzungsabteilungen der Militärkommanden in den Bundesländern

Miliz-Serviceline

Es besteht die Möglichkeit, mittels „Web-Formular“ Anregungen oder Bemerkungen die „Miliz“ betreffend einzubringen.



- Band 1: **Humanitäts-, Kriegs- und Neutralitätsrecht sowie Kulturgüterschutz** - Leitfaden durch das Völkerrecht für die Truppe [1991] EUR 8,10
- Band 5: **Geländekunde** [1991 - 4. Aufl.] EUR 8,10
- Band 7: **Der Erste Weltkrieg** [1981] EUR 10,30
- Band 9: **Kartenkunde** [2001 - 5. Aufl.] EUR 33,-
- Band 16: **Gefechtsbeispiele aus dem Zweiten Weltkrieg** [1971] EUR 10,30
- Band 17A: **Elektronische Kampfführung I** [2003] EUR 25,-
- Band 18: **Ausbildungspraxis** [1990] EUR 10,30
- Band 19: **Geschichte des europäischen Kriegswesens (I)** [1972] EUR 7,40
- Band 22: **Die Nachkriegszeit 1918 - 1922** [1973] EUR 9,80
- Band 24: **Geschichte des europäischen Kriegswesens (II)** [1974] EUR 9,80
- Band 26: **Partisanenkampf am Balkan** [1987] EUR 9,80
- Band 33: **Allgemeiner Stabsdienst** - Ein Beitrag zur Organisationskultur [1997] EUR 13,-
- Band 34: **Fremde Heere - Die Streitkräfte der Staaten des Nahen Ostens und Nordafrikas**
A: **Staaten und Streitkräfte** [1994] EUR 26,10
B: **Regionale Organisationen, Konflikte und deren Ursachen** [1995] EUR 21,20
C: **Waffen und Gerät I** [1995] EUR 17,90
D: **Waffen und Gerät II** [1995] EUR 10,60
- Band 35: **Führungs- und Organisationslehre I** - Methodisches Vorgehen und Arbeitstechniken [1997] EUR 23,40
- Band 36: **Führungs- und Organisationslehre II** - Führungsverhalten [1997] EUR 20,10
- Band 39: **Gefechtsbeispiele II** - Naher Osten, Falkland, Golf-Region, Somalia [1998] EUR 16,10
- Band 40: **Technologie der Panzer I - III**
I: **Entwicklungsgeschichte, Panzerschutz, Konfiguration** [1998] EUR 16,10
II: **Bewaffnung, Munition, Ziel- und Sichtgeräte, Feuerleit- und Richtenanlagen, Panzerabwehrflugkörper** [1999] EUR 16,10
III: **Beweglichkeit auf dem Gefechtsfeld, Panzermotoren, Lenkgetriebe, Federung und Laufwerk, Bodenmechanik** [2000] EUR 16,10
- Band 41: **Guerrillakriege** [2004] EUR 20,-
- Band 43: **Taktik und Ausbildung I - III**
I: **Führungsvoraussetzungen** [2001] EUR 20,-
II: **Einsatz der Waffen** [2002] EUR 20,-
III: **Im Gefecht** [2002] EUR 20,-
- Band 45: **Geiselnhaft und Kriegsgefangenschaft** - Opfer, Täter, Überlebensstrategien [2001] EUR 20,-
- Band 46: **Führungsverfahren auf Ebene Brigade und Bataillon** [2005] EUR 22,-
- TD-TB: **International Handbook Military Geography** (in englischer Sprache) EUR 30,-
- TD-TB: **Waffentechnik I**, Band 1, Rohrmaschinen, Lenkmaschinen und Flugkörper, Ballistik, Zielen und Richten [2. Auflage 2006] EUR 25,-
- TD-TB: **UNDOF** - Das Buch zum Einsatz [2006] EUR 30,-
- TD-HB: **Einsatzrecht für Friedensunterstützende, Humanitäre und Katastrophenhilfeinsätze** [2006] EUR 30,-
- TD-TB: **Waffentechnik I**, Band 2, Geschütze, Waffen in Entwicklung, Nichttödliche Waffensysteme, Ballistik, Physikalische Grundlagen [2. Auflage 2007] EUR 30,-
- TD-TB: **Die Führung der Kompanie** [2008] EUR 30,-
- TD-HB: **Strategie denken** [2008] EUR 35,-
- TD-HB: **Militäroperationen und Partisanenkampf in Südosteuropa** - Vom Berliner Kongress zum Ende Jugoslawiens [2009] EUR 40,-
- TD-HB: **Rüstung in Europa** [2011] EUR 35,-
- TD-HB: **Military Geography** - Volume 2 [2011] EUR 35,-
- TD-TB: **UNIFIL** - Das Buch zum Einsatz [2012] EUR 30,-
- TD-TB: **Die Führung des Zuges und der Gruppe** Teil A [2012] EUR 30,-
- TD-TB: **Die Führung des Zuges und der Gruppe** Teil B [2012] EUR 25,-
- TD: **TRUPPENDIENST (SCHUBER)**
mit 8 Taschenbüchern EUR 99,90
- TD-HB: **Militärisches Einsatzrecht** - Inland [2013] EUR 35,-
- TD-HB: **Moderne Seemacht** Band I bis Band III [2015] (gemeinsam in einem Schuber) EUR 90,-

11⁹⁹



Baseballschläger

26 Zoll, braun/schwarz, Länge 66 cm, aus Holz, Aufschrift "American Baseball", Durchmesser 4 cm
Internet: Sport

15⁹⁹



Shirt Competition

carbon/acid, Mesheinsätze seitlich, atmungsaktiv, feuchtigkeitsregulierend, schnell trocknend, Material Polyester, Größen S(48), M(50), L(52), XL(54),
Internet: Sport

9⁹⁹



Badeschuhe

schwarz, Nähte in rot, Neopren dehnbar, Einstieg mit Gummi und Kordelzug, Sohle Gummi, Größen 41, 42, 43, 44,
Internet: Outdoor

11⁹⁹



Short Competition

carbon/acid, ohne Innenhose, atmungsaktiv, feuchtigkeitsregulierend, schnell trocknend, Größen S(48), M(50), L(52), XL(54),
Internet: Sport

Onlineshop: www.info-team.at



Tel: 0676/501 73 80

6⁹⁹



Smartphonehülle

schwarz/transparent, leicht und fest verschleißbar, Schutz vor Schmutz und Feuchtigkeit, Smartphone in der Hülle bedienbar, Größe: 22,5 x 12,5 x 2 cm
Internet: FAN Corner

11⁹⁹



Terminplaner

oliv, gefüttert, Format A6, Klettverschluss, Klettflausch 8 x 5 cm, 6 Einschubfächer, 2 Stifthalter, Ringbuchhalterung mit Einlageblättern,
Internet: FAN Corner

16⁹⁹



Regenanzug

oliv, Jacke hat verdeckten RV und 2 Druckknöpfe, 2 Hüfttaschen, Größen S(48), M(50), L(52), XL(54), XXL(56), Hose mit Elastikbund, 2 Taschen, Polyester,
Internet: Outdoor

47⁹⁹



Rucksacktasche

oliv, 1 großes Hauptfach mit 2 klappbaren Teilern, gepolstert, mit Mollesystem, eine aufgesetzte Tasche, 2 Seitentaschen, ein verstellbarer Gurt, 62 x 35 x 25 cm, 48 Liter, Polyester,
Internet: Trekking

TRUPPENDIENST

Wenn Sie **TRUPPENDIENST** abonnieren wollen,

erhalten Sie das Jahresabo (6 Hefte und die erscheinenden Sonderhefte), beginnend mit der ersten Ausgabe des Jahres nach Einlangen der Bestellung zum Preis von € 20,- im Jahr, inkl. Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten.

Bestellung bei AMEDIA, Truppendienst ABO-Service, Sturzgasse 1a, 1140 Wien
office@amedia.co.at

Die Liste der lieferbaren Taschenbücher finden Sie unter: www.bundesheer.at/truppendienst
Bestellung auch mit FAX (+43 1 9821322-311) oder E-Mail (office@amedia.co.at) möglich

VERLAGSGARANTIE: Sie können Ihre Bestellung innerhalb von 15 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen
bei: AMEDIA, TRUPPENDIENST ABO-Service, Sturzgasse 1a, A-1140 Wien

Zeitungsanschrift



P.b.b., Vertragsnummer: GZ02Z030049 M, Erscheinungsort: Wien, Verlagspostamt 1090 Wien, DVR: 0000159

INHALT

Neue Vorschriften	2
Neue Ära des Datenschutzrechtes	3
Vorstellung Kommando ABC-Abwehr	5
Verhaltensnormen für Soldatinnen und Soldaten – Neuverlautbarung	7
Simulatorgestützte Schießausbildung der Infanterie	9
Das aktuelle Regierungsprogramm 2017 – 2022 zur Landesverteidigung	11
Vorstellung der Heereslogistikschule	15
Vorstellung des Institutes Wirtschaftsdienst an der HLogS	17
Bericht über den Lehrgang "Internationales Recht für Rechtsberater"	20
Der österreichische EU-Ratsvorsitz im 2. Halbjahr 2018 unter dem Motto „Ein Europa, das schützt“	21
20 Jahre Soldatinnen im Bundesheer	23
Sonderausstellung im HGM	25

IMPRESSUM

Publikation der Republik Österreich, Bundesminister für Landesverteidigung

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Republik Österreich, Bundesminister für Landesverteidigung
BMLV, Roßauer Lände 1, 1090 Wien

Redaktion: BMLV/Ausbildungsabteilung A

Roßauer Lände 1, 1090 Wien; Telefon: 050201 10-22626 DW

Chefredakteure: Aldo Primus, Obst Johannes Viehhauser

Grundlegende Richtung: Die „Miliz Info“ ist eine Publikation der Republik Österreich/BMLV und dient zur Grundaus-, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Einsatzorganisation des Bundesheeres.

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht aber unbedingt die Meinung des BMLV oder der Redaktion wieder.

Erscheinungsjahr / Auflage: 2018, erscheint vierteljährlich, 25.000 Exemplare

Fotos: Heeresbild- und Filmstelle (HBF)

Satz und Druck: Heeresdruckzentrum 18-01617



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens,
UW-Nr. 943

Eine Abbestellung der Zeitschrift
MILIZ info kann bei der Redaktion erfolgen!